

# **Auswertung Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG)**

Studie im Auftrag des Departements  
Volkswirtschaft und Inneres, Kanton Aargau

Zuhanden der Kommission öffentliche Sicherheit (SIK), Grosser Rat, Kanton Aargau

Daniela Gloor und Hanna Meier  
Soziologinnen, Dr. phil.

Schinznach-Dorf, 22. März 2021



# Inhaltsverzeichnis

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>2</b>
----------------------------	----------

## **A) GRUNDLAGEN**

<b>1 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
1.1 Fragestellung und Zielsetzung der Studie	3
1.2 Zum Dokument «Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG)»	4
<b>2 Methodisches Vorgehen</b>	<b>6</b>
2.1 Datenerfassung und Auswertung	6
2.2 Inhalt des vorliegenden Berichts	7
2.3 Dank	8

## **B) ERGEBNISSE**

<b>3 Meldungen häuslicher Gewalt an die Polizei</b>	<b>9</b>
<b>4 Von der Polizei angetroffene Situationen</b>	<b>11</b>
4.1 Verschiedene Typen häuslicher Gewalt und Geschlecht von Tatperson und Opfer	11
4.2 Merkmale der Vorfälle: wiederholtes Vorkommen und Verletzungen	16
4.3 Merkmale der Beteiligten: Alter, Nationalität/Aufenthaltsstatus, Suchtmittelkonsum	19
4.4 Weitere Anwesende bei Vorfällen: Erwachsene und Minderjährige	23
<b>5 Polizeiliche Interventionen bei häuslicher Gewalt (Sekundärprävention)</b>	<b>30</b>
5.1 Erste Feststellungen zur Qualifizierung der Vorfälle	30
5.2 Massnahmen gegenüber Tatpersonen, Opfern und minderjährigen Mitbetroffenen	32
5.3 Information an nachfolgende Stellen im Bereich häusliche Gewalt und an weitere Stellen	34

## **C) SCHLUSSTEIL**

<b>6 Folgerungen und Empfehlungen</b>	<b>37</b>
6.1 Zusammenfassung der Ergebnisse und Folgerungen	37
6.1.1 Vorkommen häuslicher Gewalt im Kanton Aargau (polizeiliches Helffeld)	37
6.1.2 Von der Polizei erfasste Vorfälle häuslicher Gewalt	37
6.1.3 Massnahmen der Polizei bei und nach Einsätzen häuslicher Gewalt	38
6.2 Empfehlungen in präventiver Hinsicht	39
6.2.1 Zur Arbeit der Polizei	39
6.2.2 Zur Arbeit weiterer Stellen	40
6.2.3 Weitere Themen	41
<b>Anhang</b>	<b>42</b>

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1	Wer meldet den Vorfall?	9
Tabelle 3.2	Welcher Meldeweg wird genutzt?	10
Tabelle 3.3	In welchem Monat des Jahres 2019 sind die Vorfälle?	10
Tabelle 3.4	In welchem Bezirk des Kantons Aargau sind die Vorfälle?	11
Tabelle 4.1	Typen häuslicher Gewalt	13
Tabelle 4.2	Geschlecht von Tatpersonen und Opfern	15
Tabelle 4.3	Wiederholte Vorfälle	16
Tabelle 4.4	Verletzungen und Beeinträchtigungen	18
Tabelle 4.5	Alter der Tatpersonen und Opfer	19
Tabelle 4.6	Nationalität/Aufenthaltsstatus von Tatperson und Opfer	20
Tabelle 4.7	Alkoholkonsum von Tatperson und Opfer	21
Tabelle 4.8	Drogenkonsum von Tatperson und Opfer	22
Tabelle 4.9	Weitere Anwesende: Erwachsene	23
Tabelle 4.10	Weitere Anwesende: Minderjährige	24
Tabelle 4.11	Bezug minderjähriger Kinder zu Tatperson und Opfer	25
Tabelle 4.12	Wohnort minderjähriger Kinder	25
Tabelle 4.13	Minderjährige Kinder: Altersgruppen	26
Tabelle 4.14	Betroffenheit minderjähriger Kinder	26
Tabelle 4.15	Minderjährige Kinder: Aussagen im PBHG	29
Tabelle 5.1	Erste Qualifizierung der Vorfälle im PBHG durch die Polizei	31
Tabelle 5.2	Massnahmen gegenüber Tatpersonen und Opfern	33
Tabelle 5.3	Information an nachfolgende Stellen (häusliche Gewalt und andere)	35
Tabelle A-4.1	Familiäre/verwandtschaftliche Konstellationen	42
Tabelle A-4.2	Geschlecht der Tatperson, nach Falltyp	42
Tabelle A-4.3	Geschlecht des Opfers, nach Falltyp	42
Tabelle A-4.4	Falltypen und wiederholte Vorfälle	43
Tabelle A-4.5	Falltypen und Verletzungen	43
Tabelle A-4.6	Falltypen und Alter der Tatperson	44
Tabelle A-4.7	Falltypen und Alter des Opfers	44
Tabelle A-4.8	Eltern-'Kind'-Fälle: Alter der 'Kinder' als Tatpersonen und Opfer	45
Tabelle A-4.9	Falltypen und Nationalität/Aufenthaltsstatus der Tatperson	45
Tabelle A-4.10	Falltypen und Nationalität/Aufenthaltsstatus des Opfers	45
Tabelle A-4.11	Falltypen und Alkoholkonsum der Tatperson	46
Tabelle A-4.12	Falltypen und weitere Erwachsene	46
Tabelle A-4.13	Falltypen und (weitere) minderjährige Kinder	46
Tabelle A-4.14	Falltypen und Altersgruppen der minderjährigen Kinder	47
Tabelle A-4.15	Minderjährige Kinder nach Altersgruppen: Aussagen im PBHG	47
Tabelle A-4.16	Minderjährige Kinder nach Betroffenheit: Aussagen im PBHG	47
Tabelle A-5.1	Falltypen und erste Qualifizierung der Vorfälle im PBHG durch die Polizei	48
Tabelle A-5.2	Falltypen und Wegweisung der Tatperson	48

# A) GRUNDLAGEN

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Fragestellung und Zielsetzung der Studie

Die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) des Grossen Rats des Kantons Aargau beauftragte das Departement Volkswirtschaft und Inneres im Mai 2019, eine Studie zu den Polizeiberichten im Bereich häusliche Gewalt erstellen zu lassen. Während die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) eine Anzeigestatistik ist und polizeilich registrierte *Straftaten* im Bereich der häuslichen Gewalt erfasst, umfassen die Aargauer Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG) *alle* der Polizei gemeldeten *Vorfälle häuslicher Gewalt*, unabhängig ihrer Strafrelevanz, sowie auch mehr Angaben zu den einzelnen Vorfällen. Eine Auswertung der Berichte kann «sozialpolitische Antworten auf Fragen liefern» zu Gewalt in familiären Beziehungen. Aus der Auswertung können zudem Antworten auf Fragen zur (Sekundär-)Prävention häuslicher Gewalt abgeleitet werden.

Die PBHG erfassen Vorfälle im Bereich häusliche Gewalt auf individueller Ebene. Die synthetische Auswertung der Berichte ermöglicht darüber hinaus einen vertieften, zusammenfassenden (aggregierten) Einblick in das Phänomen – sprich in das der Polizei zur Kenntnis gebrachte Hellfeld der häuslichen Gewalt im Kanton Aargau. Dies ermöglicht ein Wissen über das Ausmass und die Art der Vorkommnisse im Bereich häusliche Gewalt sowie der (sekundär-)präventiven Massnahmen der Polizei.

Die vorliegende Studie hat folgende Aufgabe und Fragestellung: Sie soll die Polizeiberichte zu häuslicher Gewalt auswerten, dabei soll insbesondere untersucht werden,

- a) mit welchen sozialen/familiären Situationen häuslicher Gewalt die Polizei konfrontiert ist, und
- b) welche Massnahmen/Interventionen die Polizei zum Schutz der Betroffenen von häuslicher Gewalt trifft (Sekundärprävention)<sup>1</sup>.

Die Zielsetzung der Studie besteht darin, die Ergebnisse der Untersuchung in einem Bericht darzustellen. Die Ergebnisse geben Aufschluss über die Tätigkeit der Polizei im Kanton Aargau im Bereich häusliche Gewalt, wie sie sich anhand der Polizeiberichte zu häuslicher Gewalt (PBHG) darstellt.

Die Studie wurde von Social Insight, Büro für Forschung, Evaluation und Beratung, Schinznach-Dorf, im Auftrag des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) des Kantons Aargau durchgeführt. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Untersuchung der Polizeiberichte zu häuslicher Gewalt. Einbezogen wurde jeder zweite Fall des Jahres 2019. Die Ergebnisse haben repräsentativen Charakter für die Situation im Aargau, das heisst für diejenigen Fälle im Bereich häusliche Gewalt, die der Polizei 2019 zur Kenntnis gebracht worden sind.

---

<sup>1</sup> Sekundärprävention will verhindern, dass *erneut* häusliche Gewalt vorfällt. Bei der Primärprävention geht es darum, zu verhindern, dass häusliche Gewalt überhaupt vorfällt. Die Arbeit der Polizei sowie der Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) etc. ist dem Bereich der Sekundärprävention zuzurechnen. Die Fachleute dieser Stellen treten in Erscheinung, wenn bereits häusliche Gewalt vorgefallen ist, und das Ziel ihrer Bemühungen ist es, Hilfe und Unterstützung zu leisten, um erneute Gewalt zu verhindern.

## 1.2 Zum Dokument «Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG)»

### a) Aufgabe des Polizeiberichts Häusliche Gewalt (PBHG)

Im Kanton Aargau werden seit dem 1. Januar 2015 sämtliche Polizeiinterventionen, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt geleistet werden, mit dem «Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG)» erfasst. Der Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) ist ein spezifisches Meldeformular, das eigens für Einsätze im Bereich häusliche Gewalt entwickelt wurde. Das Dokument dient der Information und Dokumentation verschiedener Stellen und Behörden, die a) für spezifische Folgemaassnahmen im Bereich häusliche Gewalt zuständig sind und aktiv werden müssen (Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) und Familiengerichte (KESB)), oder die b) mit dem PBHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben orientiert werden (Gemeinden u. a.):<sup>2</sup>

- So werden *alle* Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG) elektronisch an die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt Aargau (AHG) weitergeleitet. Die Anlaufstelle hat die Aufgabe, die gewaltbetroffenen ebenso wie die gewaltausübenden Personen innert 72 Stunden nach Eingang des Polizeiberichts Häusliche Gewalt zu kontaktieren. Die Anlaufstelle bietet Gewaltbetroffenen Erstberatung und Orientierungshilfen, informiert über rechtliche Möglichkeiten sowie weiterführende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Im selben Zeitraum wird auch die gewaltausübende Person kontaktiert und motiviert, spezialisierte Hilfe in Anspruch zu nehmen.<sup>3</sup> Die AHG leitet die Meldungen zu betroffenen Kindern den Kinderschutzgruppen der Kantonsspitäler Aarau und Baden weiter. Die Kinderschutzgruppen beraten die Eltern und deren Kinder und klären den Unterstützungsbedarf ab.
- Im PBHG sind die Sachverhalte umschrieben, bei deren Vorliegen die Polizei eine Gefährdungsmeldung im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz an die Aargauer Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vornimmt. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen kontaktiert die Polizei die/den Pikettrichter/in zudem sofort telefonisch. Die Familiengerichte sind für die Abklärung der Situation zuständig und prüfen die Anordnung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz.
- Die Gemeinden erhalten (via KESR-Koordinationsperson) von jedem PBHG, welcher der AHG gemeldet wird, zu Informationszwecken eine Kopie, insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die PBHG zudem dem Amt für Migration und Integration (MIKA) sowie dem Strassenverkehrsamt weitergeleitet.

Das Meldeformular «Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG)» muss nach einer polizeilichen Intervention in jedem Fall möglichst rasch erstellt und innerhalb von 48 Stunden an die erwähnten Institutionen und Behörden weitergeleitet werden.<sup>4</sup> Dies garantiert, dass Folgestellen, insbesondere die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG), nach einem Vorfall möglichst zeitnah aktiv werden und den Betroffenen – Gewalterleidende wie Gewaltausübende – spezialisierte, problembezogene Hilfe und Unterstützung anbieten können.

---

<sup>2</sup> Vgl. «Merkblatt für die Gemeinden im Kanton Aargau: Umgang mit dem Formular 'Polizeibericht Häusliche Gewalt'» (2014), Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat, Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt (download: [https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/dvi/dokumente\\_5/ges\\_1/organisation\\_8/haeusliche\\_gewalt/20141111\\_def\\_Merkblatt\\_Gemeinden.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/ges_1/organisation_8/haeusliche_gewalt/20141111_def_Merkblatt_Gemeinden.pdf))

<sup>3</sup> Die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) ist seit dem 1. Juli 2009 tätig.

<sup>4</sup> Vgl. Dienstbefehl 200 «Häusliche Gewalt» (2017), Kantonspolizei Aargau.

## **b) Informationen im Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) und Bedeutung**

Naturgemäss gibt das Meldeformular «Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG)» ausschliesslich über die Umstände und die ersten Erkenntnisse und Feststellungen Auskunft, wie sie sich zum Zeitpunkt der Polizeiintervention vor Ort präsentiert haben. Über den mittel- und längerfristigen Verlauf der weiteren Fallbearbeitung, d. h. über Erkenntnisse und Angaben, die sich zum Beispiel aus späteren Befragungen ergeben, oder darüber, ob sich ein Opfer zu einem späteren Zeitpunkt für oder gegen die Stellung eines Strafantrags entscheidet, können aus dem Meldeformular keine Informationen gewonnen werden. Das Dokument berichtet – sehr zeitnah, als Momentaufnahme – über den Vorfall, wie ihn die Polizei antrifft: Wer ist involviert? Was erfährt die Polizei von den Beteiligten? Wie beurteilt die Polizei die konkrete Situation? Was unternimmt die Polizei vor Ort und, nach Bedarf, in den ersten Stunden danach? Es sind solche konkreten Informationen zum Geschehenen, die auf dem Einblick vor Ort basieren<sup>5</sup>, die die Polizei an nachfolgende – in erster Linie polizeixterne – Stellen, die für die Unterstützung der Betroffenen zuständig sind, möglichst rasch weiterleitet.

Wie erwähnt, erstellt die Polizei zu jedem Vorfall im Bereich häusliche Gewalt einen PBHG, unabhängig von der Frage einer möglichen Straftat im Rahmen des Vorfalls. Stellt die Polizei bei einer Intervention zu häuslicher Gewalt fest, dass beim Vorfall möglicherweise strafbare Handlungen begangen wurden, so wird – wie dies bei allen Vorfällen mit strafrechtlich relevanten Handlungen vorgesehen ist – nebst dem PBHG zudem ein Anzeigerapport erstellt, mit dem das entsprechende Strafverfahren eingeleitet wird. Während dem Anzeigerapport verfahrensrelevante Bedeutung zukommt, wird das Meldeformular «Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG)» zur Information polizeixterner Stellen erstellt.

Es ist die Regionalpolizei, die in der grossen Mehrheit die Einsätze zu häuslicher Gewalt leistet (2019 waren es 80,8 % der Vorfälle).<sup>6</sup> Fälle, in denen strafbare Handlungen vorgefallen sind, übergibt die Regionalpolizei nach der ersten Intervention an die Kantonspolizei. In diesen Fällen erstellt die Regionalpolizei in der Regel den «Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG)» und die Kantonspolizei ist für die Erstellung des Anzeigerapports sowie für die weitere Bearbeitung des Falls zuständig. Besteht bereits beim Eingang der Meldung Verdacht auf strafbare Handlungen, bietet die Notrufzentrale die Kantonspolizei von Anfang an auf.

## **c) Umfang und Aufbau des Polizeiberichts Häusliche Gewalt (PBHG)**

Die Polizeiberichte Häusliche Gewalt umfassen zwischen zwei bis fünf Seiten. Die Erfassung der Angaben erfolgt während des Einsatzes mit Handnotizen. Der definitive Bericht wird danach elektronisch erstellt. Die Formulare enthalten Angaben zur Dienststelle der Polizei, zu Meldeeingang, Tatort und Tatzeit. Es folgen Informationen zu Tatperson und Opfer und ihrer Beziehung sowie zu weiteren Anwesenden, insbesondere zu Kindern. Zudem sind Angaben zu den polizeilichen Interventionen aufgeführt. Die Datei «Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG)» besteht aus verschiedenen Masken. Meistens können die zutreffenden Angaben aus vorgegebenen Möglichkeiten ausgewählt werden. Zudem gibt es mehrere kurze Freitextfelder. Ein längeres Freitextfeld ermöglicht es, den Vorfall und die polizeilichen Massnahmen zu beschreiben.

---

<sup>5</sup> Dem Einblick vor Ort kommt bei häuslicher Gewalt eine wichtige Bedeutung zu. Dies ermöglicht eine Reihe von Hinweisen zu erfassen in Bezug auf die Art und Weise der Gewalt.

<sup>6</sup> Quelle: Kantonspolizei Aargau, MISPOL (Management-Informationssystem der Polizei).

## 2 Methodisches Vorgehen

### 2.1 Datenerfassung und Auswertung

#### a) Datenmaterial zum Jahr 2019

Für die Auswertung der Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG) stützt sich die Studie auf Datenmaterial des Jahres 2019. Dieses Vorgehen ermöglicht, dass die Ergebnisse einen aktuellen Stand der polizeilichen Arbeit im Bereich häusliche Gewalt abbilden und über die in jüngster Zeit von der Polizei angetroffenen Situationen Auskunft geben. Bei den Polizeiberichten handelt es sich um sogenannt «prozessproduzierte Daten».<sup>7</sup>

#### b) Anzahl Fälle, Stichprobenziehung und Datenschutz

Die Polizei des Kantons Aargau, Kapo und Repol, verzeichnete im Jahr 2019 insgesamt 2'083 Interventionen im Bereich häusliche Gewalt. Im Vorjahr, 2018, wurden 2'004 Fälle registriert.<sup>8</sup>

Für die Durchführung der Studie wurde aus der Grundgesamtheit der 2'083 Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG) eine Stichprobe gezogen. Einbezogen wurde jeder zweite Fall des Jahres 2019. Die Stichprobenziehung wurde durch die KAPO des Kantons Aargau resp. durch eine externe IT-Firma vorgenommen. Für die Ziehung wurde die Grundgesamtheit der Ereignisse, die 2'083 Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG) des Jahres 2019, chronologisch geordnet. Sodann wurde jeder zweite Fall gezogen. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die Stichprobe einer 'systematischen Stichprobenziehung' entspricht, die keine Verzerrungen gegenüber der Grundgesamtheit aufweist. Der Stichprobenumfang von 1'046 Fällen sowie das Vorgehen bei der Stichprobenziehung gewährleisten die Genauigkeit und Repräsentativität der Ergebnisse.<sup>9</sup>

Social Insight hält den Datenschutz vollumfänglich ein. Entsprechend den Regelungen wurden die Anforderungen erfüllt und eine Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung unterzeichnet.

#### c) Datenerfassung

Für die Datenerhebung wurde ein spezieller Erfassungsbogen (Codeblatt) entwickelt. Der Erfassungsbogen wurde mit dem Auftraggeber und der Polizei besprochen und bereinigt. In der Folge wurde der Erfassungsbogen getestet und es wurde die definitive Version erstellt. Der Erfassungsbogen umfasst rund 70 Variablen (Merkmale).

Die 1'046 Fälle – jeder zweite PBHG des Jahres 2019 – wurden sodann von Social Insight gelesen und anhand des Erfassungsbogens systematisch codiert. Die Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG) umfassen, wie erwähnt, standardisierte und teilstandardisierte Angaben zu Ort und Art des Vorfalls, den Beteiligten und weiteren Anwesenden, zur Beziehung der Beteiligten sowie zum polizeilichen Handeln. Zudem gibt es Freitextfelder, in denen die

---

<sup>7</sup> Prozessproduzierte Daten sind Daten, die innerhalb von institutionalisierten Arbeitsprozessen zu bestimmten Zwecken routinemässig erstellt werden. Solche Daten können später zur Untersuchung von Fragen genutzt werden, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Arbeitsfeld stehen.

<sup>8</sup> Quelle: Kantonspolizei Aargau, MISPOL (Management-Informationssystem der Polizei).

<sup>9</sup> Bei einem Konfidenzintervall von 95 % liegt die Genauigkeit (Fehlermarge) der Ergebnisse bei ca.  $\pm 2\%$ .

Polizisten und Polizistinnen in eigenen Worten als wichtig erachtete Angaben festhalten.<sup>10</sup> Für die Codierung der Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG) wurden sämtliche Informationen genutzt, die standardisierten Angaben sowie die Freitextfelder.

Nach dem Arbeitsschritt der Erfassung erfolgten die elektronische Aufnahme der codierten Daten in die spezialisierte Statistiksoftware SPSS sowie die Datenkontrolle (Überprüfen der Datenkonsistenz). Zusätzlich zu den quantitativen Daten wurden zu Illustrationszwecken auch qualitative Daten aus den Polizeiberichten aufgenommen und im Hinblick auf verschiedene Fragestellungen aufbereitet.

#### **d) Datenauswertung**

Für die statistische Auswertung und Analyse der Daten wurde die Statistiksoftware SPSS verwendet. Die Auswertung stützt sich auf univariate sowie bi- und trivariate Analysen: Häufigkeitsverteilungen und Kontingenzanalysen (Kreuztabellen), die Auskunft über den Zusammenhang zwischen zwei und mehr Grössen/Variablen geben. Im Bericht sind die Ergebnisse in tabellarischer Form dokumentiert. Die wichtigsten Tabellen sind direkt im Haupttext aufgeführt. Weitere Tabellen finden sich zugunsten der besseren Lesbarkeit des Fliesstexts im Anhang.

Anmerkungen zu den Tabellen:

- Die Stärke des Zusammenhangs zwischen zwei oder mehr Variablen ist mit dem Zusammenhangsmass Cramers V (CV) berechnet. Ein CV-Wert von  $\leq .19^{***}$  verweist auf eine geringere Zusammenhgangsstärke; der kleinste in der Studie verwendete Wert beträgt  $.11^{***}$ . CV-Werte von  $\geq .20^{***}$  bis  $.29^{***}$  zeigen eine mittlere Zusammenhgangsstärke an, und CV-Werte  $\geq .30^{***}$  einen starken Zusammenhang; der höchste CV-Wert in der Studie beträgt  $.56^{***}$ . Die Sternchen geben Auskunft über das Signifikanzniveau des gemessenen Zusammenhangs. Berücksichtigt werden Zusammenhänge auf dem 1-Promille-Signifikanzniveau, das mit drei Sternchen bezeichnet wird (\*\*\*)
- In den Tabellen kann das Total der Ergebnisse mehrerer Gruppen von 100,0 % aus technischen Gründen (Rundungseffekt) um 0,1 % nach oben oder unten abweichen.

## **2.2 Inhalt des vorliegenden Berichts**

Der vorliegende Bericht gliedert sich in drei Teile, in den Grundlagen-, Ergebnis- und Schlussteil. Im Teil A), Grundlagen, ist in Kapitel 1 der Auftrag der Studie, Fragestellung und Zielsetzung, beschrieben. Zudem finden sich in diesem Kapitel Ausführungen zum Dokument «Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG)», das die Grundlage für die vorliegenden Auswertungen zum Thema Gewalt im sozialen Nahraum darstellt. Kapitel 2 enthält Angaben zum methodischen Vorgehen der Studie und zum Inhalt des Berichts sowie den Dank. Der Ergebnisteil, B), umfasst drei Kapitel. Kapitel 3 erläutert Angaben zur Frage, wie die Polizei von den Vorfällen im Bereich häusliche Gewalt erfährt, sowie wann und wo diese im Kanton Aargau im Jahr 2019 vorkamen. Am Schluss der Kapitel resp. Unterkapitel findet sich jeweils

---

<sup>10</sup> Wie die Auswertung zeigt, variiert die Länge der Angaben im Freitextfeld «Vorgehen», das Ausführungen zum Vorfall und den Massnahmen enthält, beträchtlich. In einem Drittel der Polizeiberichte Häusliche Gewalt sind die Angaben sehr kurz, d. h. 1 bis 5 Zeilen (35,0 % der Berichte); das Minimum liegt bei drei Wörtern. In einem zweiten Drittel umfassen die Angaben zwischen 6 bis 10 Zeilen (31,9 % der Berichte). Das dritte Drittel umfasst längere Angaben, nämlich zwischen 12 bis max. 48 Zeilen (33,1 % der Berichte; 48 Zeilen entsprechen im Polizeibericht etwa einer Textseite).

– hervorgehoben in einem Kasten – eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Ergebnissen. Kapitel 4 enthält alle Ergebnisse zur Frage, mit welchen Situationen die Polizei bei den Einsätzen zu häuslicher Gewalt konfrontiert ist. Es sind Angaben zu den unterschiedlichen Typen häuslicher Gewalt sowie Ausführungen zu Merkmalen der Vorfälle und der Beteiligten, den Tatpersonen, Opfern und weiteren bei den Vorfällen Anwesenden. Kapitel 5 beschreibt die Interventionen, die die Polizei bei den Fällen häuslicher Gewalt vornimmt. Dazu gehören erste Feststellungen zur Qualifizierung des Geschehenen, Massnahmen gegenüber den Involvierten sowie die Information nachfolgender Stellen. Teil C) enthält sodann die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse sowie Folgerungen und Empfehlungen aus der Sicht von Social Insight.

### **2.3 Dank**

Der Auftrag wurde zwischen Februar und Juli 2020 durchgeführt, innerhalb einer kurzen Zeit. Dass dies bewerkstelligt werden konnte, ist der kompetenten, freundlichen Unterstützung durch die Kantonspolizei Aargau sowie des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) des Kantons Aargau zu verdanken. Wir bedanken uns im Besonderen bei Silvia Weber, stv. Generalsekretärin des DVI, und Mirjam von Felten, Leiterin Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt des DVI, für die stets kooperative und lösungsorientierte Zusammenarbeit. Wir bedanken uns im Speziellen bei Hans-Peter Müller, Dienstchef Sonderbelange Kantonspolizei Aargau, für das prompte Beantworten unserer mannigfachen Fragen zu den Polizeiberichten, sowie Hans-Peter Müller und Raphael Moser von der Kantonspolizei Aargau für die anschaulichen Erklärungen zum Funktionieren des Ablaufs und des Ausfüllens der Polizeiberichte wie auch zur technischen Seite des Formulars. Wir bedanken uns bei Florian Herzog, Leiter Polizeitechnik Kantonspolizei Aargau, für die Unterstützung und die Sorgfalt bei der Stichprobenziehung der Polizeiberichte Häusliche Gewalt des Jahres 2019.

Der vorliegende Schlussbericht wurde vom DVI und der Kantonspolizei zweimal gegengelesen. Die Überarbeitungen wurden im August 2020 sowie im März 2021 ausgeführt.

Wir hoffen und es ist unser Anliegen, mit dem Bericht einen konstruktiven Beitrag zu leisten und solide Grundlagen zu bieten für fruchtbare Diskussionen und das Erarbeiten und Bestimmen zukünftiger Schritte im Bereich häusliche Gewalt, die als Sekundärprävention dazu beitragen, das Ausmass der Gewalt in Partnerschaft und Familie zu verringern sowie die Menschen, die Gewalt ausüben oder die Gewalt erleiden, beim Ausstieg aus der Gewalt und dem Finden neuer Wege bestmöglich zu unterstützen.

## B) ERGEBNISSE

### 3 Meldungen häuslicher Gewalt an die Polizei

**Ausgangslage und Fragestellung:** Die Polizei erhält regelmässig Hilferufe zu Vorfällen häuslicher Gewalt, zu denen sie in der Folge Einsätze leistet.

Die Studie untersucht (a), wer die Vorfälle häuslicher Gewalt der Polizei meldet, (b) via welchem Meldeweg die Nachrichten bei der Polizei eintreffen, (c) wie die Meldungseingänge über die Monate hinweg verteilt sind, und (d), wie sich die Vorfälle innerhalb des Gebietes des Kantons Aargau verteilen.

**Ergebnis (a) zur Frage, wer die Vorfälle meldet:** Die Auswertung der Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG) ergibt, dass eine Mehrheit der Fälle von den Opfern selbst gemeldet werden (54,0 %; vgl. Tab. 3.1). Es kommt auch vor, dass sich die Tatperson bei der Polizei meldet (8,9 %). Im Weiteren sind es andere beim Vorfall anwesende Personen aus dem familiären und verwandtschaftlichen Umfeld, die die Polizei rufen (6,8 %), oder auch Personen aus dem sozialen Umfeld, die zwar beim Vorfall nicht direkt dabei waren, jedoch (meist durch das Opfer) telefonisch avisiert wurden (6,9 %) und sich dann an die Polizei wenden; Minderjährige als Melder/innen kommen selten vor. In knapp jedem fünften Fall melden sich Nachbar/innen (selten auch einmal Passant/innen), die Geräusche, Lärm, Geschrei oder Ähnliches hören und entweder beunruhigt sind oder Ruhe möchten, bei der Polizei (18,5 %). Im Weiteren kann es auch vorkommen, dass eine Institution an die Polizei gelangt, um einen Vorfall zu melden, meist ist die entsprechende Fachperson mit einem Opfer häuslicher Gewalt befasst (2,5 %).

**Tabelle 3.1 Wer meldet den Vorfall?**

Meldung an die Polizei erfolgt durch...	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
...Opfer	555	54,0 %
...Tatperson	92	8,9 %
...Andere anwesende Person*	70	6,8 %
...Nähere, nicht anwesende Person*	71	6,9 %
...Nachbar/in, Passant/in	190	18,5 %
...Institution	26	2,5 %
...Unklar/anonym	24	2,3 %
Total**	1'028	100,0 %

\*Beispiele für «andere anwesende Personen» resp. «nähere, nicht anwesende Personen», die den Vorfall melden: Vater von Tatperson (Sohn) und Opfer (Tochter); Freund des Opfers (Tatperson: Ehemann des Opfers); Kollegin der Schwester des (männlichen) Opfers (Tatperson: Vater des Opfers); Bruder des (weiblichen) Opfers (Tatperson: Ehemann des Opfers).

\*\*Da die Polizei bei Einsätzen nicht immer alle Daten eruiieren kann, basieren die Analysen häufig auf weniger als den theoretisch möglichen 1'046 Fällen. In dieser Tabelle sind z. Bsp. Angaben zu 1'028 Fällen enthalten, in 18 Fällen liegt keine Information vor.

**Ergebnis (b) zur Frage, welcher Meldeweg genutzt wird:** Die Auswertung der Polizeiberichte zeigt auf, dass die meisten Vorfälle im Bereich häusliche Gewalt via Telefon, d. h. via Kantonale Notrufzentrale (KNZ) der Polizei gemeldet werden (92,4 %; vgl. Tab. 3.2). In einigen Fällen kommt es vor, dass sich eine Person – meist das Opfer – direkt am Schalter der Polizei

meldet und von einem Vorfall häuslicher Gewalt berichtet (7,3 %). Andere Wege, z. Bsp. dass die Polizei auf Patrouille von einem Vorfall Kenntnis erhält, sind selten (0,4 %).

**Tabelle 3.2 Welcher Meldeweg wird genutzt?**

Meldung an die Polizei erfolgt...	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
...via Telefon/Kantonale Notrufzentrale (KNZ)	966	92,4 %
...am Schalter der Polizei	76	7,3 %
...via andere Wege (Patrouille, schriftlich)	4	0,4 %
Total	1'046	100,0 %

**Ergebnis (c) zur Frage, wie die monatliche Verteilung ist:** Die Ergebnisse zur zeitlichen Verteilung der Vorfälle verdeutlichen, dass die Einsätze der Polizei zu häuslicher Gewalt rund ums Jahr stattfinden; der monatliche Durchschnitt beträgt 8,3 %. Für die Untersuchung variiert die prozentuale Verteilung pro Monat zwischen dem Minimum von 7,5 %, das sind 78 in der Studie untersuchte Vorfälle im November 2019, und dem Maximum von 10,2 %, das entspricht 107 in der Studie untersuchten Vorfällen im Juli 2019 (vgl. Tab. 3.3).<sup>11</sup>

**Tabelle 3.3 In welchem Monat des Jahres 2019 sind die Vorfälle?**

Meldung erfolgt im...	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
...Januar	79	7,6 %
...Februar	79	7,6 %
...März	86	8,2 %
...April	87	8,3 %
...Mai	85	8,1 %
...Juni	89	8,5 %
...Juli	107	10,2 %
...August	92	8,8 %
...September	88	8,4 %
...Oktober	89	8,5 %
...November	78	7,5 %
...Dezember	87	8,3 %
Total	1'028	100,0 %*

\*Pro Monat durchschnittlich: 8,3 %.

**Ergebnis (d) zur Frage der Verteilung der Vorfälle innerhalb des Kantons:** Die Resultate bezüglich der kantonalen Verteilung der Fälle häuslicher Gewalt zeigt auf, dass es in allen Bezirken des Kantons Vorfälle gibt (vgl. Tab. 3.4). Die Bezirke sind – anteilmässig zu ihrer Bevölkerung – mit Fällen häuslicher Gewalt konfrontiert. Abweichungen über zwei Prozent gibt es einzig im Bezirk Baden (+ 3,9 %) sowie im Bezirk Rheinfelden (- 2,2 %).

<sup>11</sup> Die Anzahl der von der Polizei im Jahr 2019 bearbeiteten Vorfälle ist immer rund doppelt so hoch wie die absoluten Zahlen der Studie. Das heisst, die Polizei im Jahr 2019 rückte pro Monat rund 174 Mal zu Einsätzen häuslicher Gewalt aus.

**Tabelle 3.4 In welchem Bezirk des Kantons Aargau sind die Vorfälle?**

Bezirk	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	Bevölkerung per 31.12.2019	In Prozent	Abweichung > 2 %
Aarau	133	12,8 %	79'185	11,6 %	
Baden	261	25,1 %	145'198	21,2 %	+ 3,9 %
Bremgarten	113	10,9 %	78'080	11,4 %	
Brugg	89	8,5 %	51'416	7,5 %	
Kulm	61	5,9 %	42'145	6,1 %	
Laufenburg	40	3,8 %	32'854	4,8 %	
Lenzburg	95	9,1 %	64'356	9,4 %	
Muri	40	3,8 %	36'858	5,4 %	
Rheinfelden	50	4,8 %	47'983	7,0 %	- 2,2 %
Zofingen	107	10,3 %	72'680	10,6 %	
Zurzach	52	5,0 %	34'669	5,1 %	
Total	1'041	100,0 %	685'424	100,0 %	

**Das Wichtigste zu Kapitel 3:** Die Analyse der Grunddaten zu den polizeilich registrierten Vorfällen häuslicher Gewalt im Kanton Aargau ergibt, dass in gut der Hälfte die Opfer selbst die Polizei um Hilfe rufen, wenn sie häusliche Gewalt erleben. Häufig melden sich auch Angehörige oder Nachbar/innen bei der Polizei, um das polizeiliche Einschreiten in die Wege zu leiten. Minderjährige als Melder/innen kommen selten vor. Zudem zeigen die Analysen, dass die Vorfälle über das ganze Jahr hinweg in ähnlichem Ausmass vorkommen und dass sämtliche Bezirke des Aargaus in je ähnlichem Ausmass, dem Bevölkerungsanteil entsprechend, betroffen sind.

## 4 Von der Polizei angetroffene Situationen

### 4.1 Verschiedene Typen häuslicher Gewalt und Geschlecht von Tatperson und Opfer

**Ausgangslage und Fragestellung:** Mit den Polizeiberichten Häusliche Gewalt (PBHG) informiert die Polizei über Vorfälle von Gewaltausübenden gegen ihnen nahestehende Personen. Im Vordergrund stehen Fälle innerhalb von Familie und Verwandtschaft. Unter dem Stichwort häusliche Gewalt können also unterschiedliche Situationen angesprochen sein.

Die Studie untersucht (a), wie häufig die Polizei mit welcher Art von Situationen konfrontiert ist. Gefragt wird, wie gross die Anteile folgender Typen häuslicher Gewalt sind: Gewalt in der Partnerschaft, Gewalt in Eltern-'Kind'-Beziehungen, Gewalt im Alter, Gewalt in jugendlichen Partnerschaften, Gewalt im Kontext von Asyl sowie Gewaltvorkommnisse bei Paaren mit Mehrfachbelastungen; für Beispiele zu den verschiedenen Typen siehe S. 14/15. Weiter wird (b) das Geschlecht der Beteiligten untersucht, wie häufig Männer resp. Frauen in den Polizeiberichten als Tatperson resp. Opfer häuslicher Gewalt erfasst sind.

Anmerkung zu 'Gewalt in der Partnerschaft': Die Forschung unterscheidet bei Gewalt in der Partnerschaft zwei verschiedene Typen. Zum einen handelt es sich um 'systematische Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft' und zum andern um 'situative Gewalt in der Partnerschaft'. Im Folgenden sind die beiden Typen erklärt.

*Systematische Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft*: Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten beschreibt ein Muster unterschiedlicher kontrollierender, einschüchternder oder herabsetzender Verhaltensweisen eines Paarteils. Das Verhalten bezweckt, (Dominanz-)Ansprüche in der Beziehung durchzusetzen. Physische Übergriffe können bei diesem Gewalttyp ein Verhaltenselement sein, müssen aber nicht in jedem Fall ausgeübt werden. Die gewaltausübende Person bedient sich verschiedener Strategien, um das Gegenüber einzuschränken und seine Handlungsfreiheit zu untergraben.

*Situative Gewalt in der Partnerschaft*: Situativ übergriffiges Konfliktverhalten beschreibt eine *punktuelle* Gewaltanwendung. Ein Paarteil reagiert in einem Konflikt übergriffig und setzt physische Gewalt ein. Dass in der Partnerschaft Konflikte auftreten, ist normal. *Wie* jedoch eine Meinungsverschiedenheit ausgetragen wird, kann unterschiedlich sein: mit vernünftigen Gesprächen, einer lautstarken Auseinandersetzung oder mit physischer Gewalt. Bei situativer Gewalt ist, anders als bei systematischer Gewalt und Kontrolle, kein andauerndes Macht- und Dominanzverhalten vorhanden. Die beiden Seiten nehmen sich grundsätzlich als ebenbürtig wahr.<sup>12</sup>

Hinweise in den Polizeiberichten auf systematische Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft – d. h. mehrfach vorliegende Warn-/Alarmzeichen ('red flags') für ein solches Verhalten – wurden in der vorliegenden Studie gezielt erfasst. Zu den Warnzeichen gehören zum Beispiel Todesdrohungen, wiederholte Gewaltvorfälle, erniedrigendes Verhalten, lächerlich machen, das Würden des Gegenübers, das Verbieten von Kontakten, Einsperren, Vorschreiben, wie sich das Gegenüber zu benehmen oder zu kleiden hat, Kontrollieren des Aufenthalts und der Kontakte des Gegenübers, Überwachen des Mobiltelefons, Androhen, die Kinder wegzunehmen, die Kinder als Druckmittel einsetzen, mit Suizid drohen, das Erzeugen von Schuldgefühlen, Einschüchterung und vieles mehr. Ebenso zählen Angst oder Angstgefühle der betroffenen Person vor der gewaltausübenden Person zu den 'red flags' für systematische Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft. Wurden in einem Bericht mehrere solche Warnzeichen festgehalten, ist der Vorfall dem Typ 'systematische Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft' zugeordnet. Gab es im Bericht keine solchen Anzeichen oder höchstens eines, ist der Vorfall dem Typ 'situative Gewalt in der Partnerschaft' zugeordnet. In den Tabellen sind die Ergebnisse jeweils für beide Typen separat ausgewiesen.

---

<sup>12</sup> Für weitere Ausführungen zu den beiden Typen von Gewalt in der Partnerschaft siehe: Gloor Daniela/Meier Hanna (2014), '«Der Polizist ist mein Engel gewesen», Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft.' Schweizerischer Nationalfonds NFP 60, Schlussbericht (download: [www.socialinsight.ch](http://www.socialinsight.ch)); Gloor Daniela/Meier Hanna (2013), «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol. Häufigkeit der Dualproblematik, Muster und Beratungssettings.» Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (download: [www.socialinsight.ch](http://www.socialinsight.ch)); Gloor Daniela/Meier Hanna (2012), «Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt.» Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht. Sozialwissenschaftliche Überlegungen zur Anforderung des Bundesgerichts, dass eheliche Gewalt «eine gewisse Intensität» aufweisen muss, um als wichtiger persönlicher Grund für den unabhängigen Aufenthalt in der Schweiz im Sinne von Art. 50 Abs. 2 des Ausländergesetzes AuG geltend gemacht werden zu können. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern (download: [www.socialinsight.ch](http://www.socialinsight.ch)); Stark Evan (2007), «Coercive Control. How Men Entrap Women in Personal Life», Oxford, University Press, New York; Gloor/Meier (2003), «Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte, in: Die Praxis des Familienrechts, [fampra.ch](http://fampra.ch), S. 526–547.

**Ergebnis (a) zu den 'Typen häuslicher Gewalt':** Die Analyse der 1'046 untersuchten Fälle des Jahres 2019 zeigt auf, dass es die Polizei bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt vorwiegend mit dem Typ *Gewalt innerhalb von Ehe und Partnerschaft* zu tun hat. Bei gut jedem zweiten Fall handelt es sich um situative Gewalt in der Partnerschaft (52,2 %), und bei fast jedem fünften Fall um systematische Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (18,0 %; vgl. Tab. 4.1). Dies macht insgesamt 70,2 % aller Fälle aus (Zahl nicht in der Tabelle).

Der zweite Typ häuslicher Gewalt, mit dem die Polizei häufig konfrontiert ist, betrifft Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung. Es sind dies Vorkommnisse zwischen Eltern und minderjährigen oder erwachsenen Kindern.<sup>13</sup> In jedem fünften Polizeibericht geht es um Fälle, in denen ein 'Kind' (minderjährig oder erwachsen) resp. ein Elternteil gewaltausübend und ein Elternteil resp. ein 'Kind' (minderjährig oder erwachsen) gewaltbetroffen ist (20,9 %; vgl. Tab. 4.1). Gemäss Detailauswertung ist je hälftig ein Elternteil resp. ein 'Kind' (minderjährig oder erwachsen) Tatperson resp. Opfer (vgl. Anhang: Tab. A-4.1<sup>14</sup>).

Mit weiteren Typen häuslicher Gewalt, die in Gesellschaft und Politik Erwähnung finden, ist die Polizei sehr selten oder selten konfrontiert. Nur in acht resp. neun der 1'046 untersuchten Fälle ging es um Gewalt im Alter (0,8 %) resp. um Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (0,9 %). Ebenso scheint in den Polizeiberichten Gewalt von sich nahestehenden Personen im Kontext von Asyl sowie Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen<sup>15</sup> selten auf (3,2 resp. 4,0 %).<sup>16</sup>

**Tabelle 4.1 Typen häuslicher Gewalt**

Haupttypen:	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	In Prozent
– Situative Gewalt in der Partnerschaft	534	52,2 %	
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft	184	18,0 %	91,1 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung*	214	20,9 %	
<b>Weitere Typen:</b>			
– Gewalt im Alter	8	0,8 %	
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen	9	0,9 %	8,9 %
– Gewalt im Kontext von Asyl	33	3,2 %	
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen	41	4,0 %	
<b>Total</b>	<b>1'023**</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>

\*'Kinder' in diesen Fällen können minderjährig oder volljährig sein; siehe dazu auch Fussnote 13.

\*\*Zum Total der 1'046 Fälle gehören 23 weitere Fälle: Es sind Polizeiberichte zu Vorfällen zwischen Geschwistern, Schwiegermutter/-vater/-tochter/-sohn oder Beteiligten einer Wohngemeinschaft.

<sup>13</sup> Im Text und in den Tabellen ist 'Kind' jeweils in Hochkommas gesetzt. Damit soll der soziale/verwandtschaftliche Bezug verdeutlicht werden; die betreffenden 'Kinder' – Söhne und Töchter – können minder- oder volljährig sein (vgl. zum Alter der 'Kinder' in Eltern-'Kind'-Fällen auch Kap. 4.3 und im Anhang Tab. A-4.8).

<sup>14</sup> Hinweis: Tabellen mit einem 'A' in der Nummerierung befinden sich im Anhang (A = Anhang).

<sup>15</sup> Fälle sind in der Studie dem Typ «Paare mit Mehrfachbelastungen» zugeordnet, wenn von der Polizei in der PBHG-Momentaufnahme – bei Tatperson und Opfer – gleichzeitig mehrere folgender Probleme offensichtlich wahrgenommen resp. beschrieben wurden: gesundheitliche und/oder psychische Probleme, Erwerbslosigkeit/-unfähigkeit, finanzielle Schwierigkeiten, massive Alkohol-/Suchtmittelprobleme, schwierige Wohnsituation/vernachlässigte Wohnung u. a. m.

<sup>16</sup> Die Detailanalysen für diese vier Gruppen sind im Anhang jeweils aufgeführt, jedoch nicht weiter kommentiert.

**Beispiele zur Veranschaulichung der verschiedenen Typen häuslicher Gewalt:** Im Folgenden sind – für alle sieben unterschiedlichen Typen häuslicher Gewalt – Beispiele aus den Polizeiberichten vorgestellt. Die Ausführungen, es handelt sich lediglich um Auszüge aus den Polizeidokumenten, nicht um die ganze Berichterstattung, sollen der Veranschaulichung dienen, wie solche Fälle aussehen können. Sie geben zugleich einen Einblick in die qualitativen Teile der Polizeiberichte, d. h. in die Eingabefelder mit Freitext.

***Situative Gewalt in der Partnerschaft (52,2 %):*** Im ersten Beispiel geht es um ein junges, verheiratetes Paar ohne Kinder. Die Nachbarin ruft die Polizei in der Nacht und meldet, «dass ihre Nachbarin [...] durch ihren Ehemann [...] geschlagen wurde.» Die Polizei hält im Bericht fest: «Laut Aussagen [des Opfers] kam es an der gemeinsamen Wohnadresse zu einem Disput zwischen ihr und ihrem Mann [...]. Dabei wurde [das Opfer] durch ihren Mann geschlagen.» [...] «[Die Tatperson] gab gegenüber der Patrouille an, dass es zu einem verbalen Streit [...] kam. Den Grund für den Streit wisse er nicht mehr. Aus einer 'emotionalen Explosion' heraus schlug er seine Frau mit der flachen Hand ins Gesicht. [...] Weiter gab er an, dass er durch seine Frau im Brustbereich gekratzt worden sei.» [...] «Vor Ort wurde mit PSO [mit dem Kader-Unteroffizier] Rücksprache gehalten. Da der begründete Verdacht bestand, dass die Situation am Wohnort jederzeit wieder eskalieren und sich fortsetzen könnte, wurde [die Tatperson] für 10 Tage von der Wohnung verwiesen.» (FBNR 1049)<sup>17</sup> In einem zweiten Fall – es geht um ein verheiratetes Paar mit einjährigen Zwillingen – steht im Polizeibericht Häusliche Gewalt: «Verbaler Streit zwischen den Eheleuten [...] mit Tätlichkeit z. N. [zum Nachteil] [der Frau] (eine Ohrfeige). [Die Tatperson] jagte nach Mücken und Fliegen, worauf [das Opfer] wach wurde und es zum Streit kam. Diverse Gegenstände wurden herumgeworfen und dabei gab [die Tatperson] seiner Frau [das Opfer] eine Ohrfeige. Anwesend waren die beiden [...] Zwillinge.» (FBNR 634)

***Systematische Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (18,0 %):*** Das Beispiel betrifft ein Ex-Paar. Das Opfer meldet der Polizei am Montagnachmittag, sie habe «grosse Probleme mit dem Ex-Partner [...]. Sie werde von diesem kontrolliert und mit dem Tode bedroht. Der Ex-Partner befinde sich momentan in ihrer Wohnung.» In der Beschreibung des Vorfalls steht: «[Die Tatperson] klingelte [...] [bei] seiner Ex-Lebenspartnerin [...]. [Das Opfer] gewährte ihm Einlass. Im Verlaufe seines Besuches ging [die Tatperson] seine Ex-Lebenspartnerin verbal an [...]. [...] Gemäss [dem Opfer] würde ihr Ex-Lebenspartner und Vater ihrer Kinder sie ständig massiv unter psychischen Druck setzen. Er stelle ihr nach [...]. Er sei auch extrem eifersüchtig. [...] Infolge seiner Eifersucht habe sie auch ihre Arbeitsstelle aufgeben müssen. [...] Todesdrohungen wurden heute keine ausgesprochen. [...]» (FBNR 21)

***Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (20,9 %):*** Im ersten Beispiel ist die Mutter die Tatperson und die Tochter das Opfer. Die Tochter meldet sich bei der Polizei, die Mutter wolle sie nicht mehr heimplassen. Die Polizei schreibt nach dem Einsatz: «Die Mutter [...] entdeckte bei der 15-jährigen Tochter, [...], Zigaretten, weshalb sie ihr den Ausgang verbieten wollte. Da die Tochter sich von der Reaktion [...] genervt fühlte, verliess sie unbemerkt die Wohnung. [...] [Später] gab die Mutter nochmals die Hausordnung durch. [...] Es handelte sich lediglich um normale erzieherische Meinungsverschiedenheiten [...]. Es kam zu keinem Zeitpunkt zu Tätlichkeiten oder

---

<sup>17</sup> Für die Bearbeitung in der Studie wurden die 1'046 Polizeiberichte durchnummeriert (FBNR = 'Fragebogennummer').

Drohungen.» (FBNR 689) Das zweite Beispiel betrifft die umgekehrte Situation. Der 14-jährige Sohn ist die Tatperson, der Vater das Opfer. Im Polizeibericht steht: «Anlässlich eines verbalen Streits wegen Schulleistungen und Erziehungsmaßnahmen versetzte [der Sohn] seinem Vater einen Faustschlag an den Kopf. Der Vater [...] wurde dabei nicht verletzt. Es konnte ein klärendes Gespräch mit allen Parteien geführt werden. Es bestehen [...] [immer wieder solche] Diskussionen [...]. Die Eltern werden diesbezüglich eine Familienberatung kontaktieren. Alle konnten in der Wohnung belassen werden. [Das Opfer] verzichtete unterschriftlich auf die Stellung eines Strafantrages gegen seinen Sohn.» (FBNR 777)

**Gewalt im Alter (0,8 %):** Der Ehemann ist in diesem Fall die Tatperson, die Ehefrau das Opfer. «Nach verbalem Streit die Ehefrau am Arm gepackt.» Die Frau, so steht im Bericht, ruft die Polizei, «weil in der Nachbarschaft alle abwesend waren und sich [die Frau] nicht weiter zu helfen wusste. Aufgrund von zwei Herzinfarkten muss [der Mann] Medikamente einnehmen, welche dazu führen, dass alle drei Wochen eine Blasenentzündung ausbricht. Diese Infektion schlägt [...] jeweils auf das Gehirn und macht ihn vergesslich, verwirrt und reizbar. [...] Gemäss Aussagen der Ehefrau war ihr Mann noch nie tätlich ihr gegenüber und ein sehr anständiger und lieber Ehemann. Das Ehepaar ist [seit über vierzig Jahren] verheiratet, dennoch erkennt sie ihr Mann in einer solchen Infektionsphase nicht mehr.» (FBNR 152)

**Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (0,9 %):** Die Polizei beschreibt den Fall mit einer knapp 18-jährigen, weiblichen Tatperson und einem 17-jährigen, männlichen Opfer kurz und knapp. Im Polizeibericht steht zum Vorfall: «Aufgrund der Eifersucht von [der Tatperson] kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung. Keine strafbaren Handlungen.» (FBNR 943)

**Gewalt im Kontext von Asyl (3,2 %):** Die Meldung wird von einer Betreuerin erstattet, die im Auftrag einer Gemeinde eine Asylbewerberin betreut. Im Polizeibericht steht: «Gemäss [Opfer] kommt es immer wieder zum Streit. Beim aktuellen Streit habe es sich um eine verbale Auseinandersetzung gehandelt, bei welcher sie durch [die Tatperson, den getrennt lebenden Ehemann] tätlich angegangen wurde. Er habe sie am Hals gepackt und gewürgt (Kratzspuren sichtbar). [...] Die Kinder bekommen die Streitigkeiten regelässig mit.» (FBNR 245)

**Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (4,0 %):** Das Opfer ruft die Polizei an, sie habe «Streit mit ihrem Partner gehabt». Die Polizei schreibt nach dem Einsatz: «Beim Eintreffen [...] öffnete uns auf Klingeln niemand die Tür. [Da das Opfer angab, die Tatperson könnte sich] im Keller versteckt halten [...], begaben sich die Patrouillen zuerst in den Keller [...]. Die Wohnung befand sich in einem sehr unordentlichen und schmutzigen Zustand. [Das Opfer] war alkoholisiert, die Sprache war sehr 'verwaschen'. Sie weinte fast ununterbrochen, ihre Schilderungen waren ziemlich wirr. [...] sinngemäss wie folgt: 'Wir waren heute zuhause. Schon seit ca. drei Tagen ist [die Tatperson] ziemlich aggressiv. Heute hatten wir wieder Streit [...].» Am Abend des gleichen Tages kommt es zu einem zweiten Einsatz. «[Das Opfer sagte bei der zweiten Meldung], «sie sei alleinige Mieterin der Wohnung und wolle [den Partner] nicht mehr in der Wohnung haben.» «Bei Eintreffen der Patrouillen [...] befanden sich beide Parteien in der Wohnung und stritten miteinander.» (FBNR 922)

**Ergebnis (b) 'Geschlecht Tatperson und Opfer':** Die Auswertung betreffend Geschlecht zeigt, dass *Tatpersonen* in vier von fünf Fällen Männer sind (79,5 %) und in einem von fünf Fällen Frauen (20,5 %; vgl. Tab. 4.2).<sup>18</sup> Geht es um Fälle systematischer Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft, ist der Anteil männlicher *Tatpersonen* allerdings signifikant höher (97,3 %; vgl. Anhang: Tab. A-4.2). Bei den Eltern-'Kind'-Fällen dagegen liegt der Anteil *weiblicher* *Tatpersonen* über dem Durchschnitt (bei 27,6 %, im Vergleich zum Total von 20,6 % weiblicher *Tatpersonen*; vgl. Anhang: Tab. A-4.2).

*Opfer* sind in drei von vier Fällen Frauen (74,7 %) und in einem von vier Fällen Männer (25,3 %; vgl. Tab. 4.2). Geht es um Fälle systematischer Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft, so sind in den meisten Fällen Frauen die *Opfer* (96,7 %; vgl. Anhang: Tab. A-4.3). Der höchste Anteil männlicher *Opfer* zeigt sich in den Eltern-'Kind'-Fällen (46,7 %; vgl. Anhang: Tab. A-4.3).

**Tabelle 4.2 Geschlecht von Tatpersonen und Opfern**

	Tatpersonen		Opfer	
	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
– Männlich	832	79,5 %	265	25,3 %
– Weiblich	214	20,5 %	781	74,7 %
Total	1'046	100,0 %	1'046	100,0 %

**Das Wichtigste zu Kapitel 4.1:** Die Polizei ist bei Einsätzen häuslicher Gewalt hauptsächlich mit Gewalt in der Partnerschaft – situative Gewalt (52,2 %) und systematische Gewalt und Kontrolle (18,0 %) – sowie mit Gewalt in Eltern-'Kind'-Beziehungen (20,9 %) konfrontiert. Diese Typen machen neun von zehn Fällen aus. Polizeieinsätze zu anderen Typen sind selten, sei es zu Gewalt im Alter, zu Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen, zu Gewalt im Kontext von Asyl oder zu Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen. Sie machen zusammen nur 8,9 % der Einsätze aus. Betreffend Geschlecht zeigt sich, dass *Tatpersonen* in der grossen Mehrheit (79,5 %) Männer und *Opfer* in der grossen Mehrheit (74,7 %) Frauen sind.

## 4.2 Merkmale der Vorfälle: wiederholtes Vorkommen und Verletzungen

**Ausgangslage und Fragestellung:** Die Polizei erfasst in den Polizeiberichten Häusliche Gewalt (PBHG) verschiedene Merkmale zu den angetroffenen Vorfällen. Als wichtige Erstinformation sollen diese Angaben den nachfolgenden Stellen – wie der Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt, dem Familiengericht und weiteren Stellen – einen Überblick zur Situation verschaffen, wenn diese zu *Tatpersonen* und *Opfern* in Kontakt treten, um ihre Hilfe und Unterstützung anzubieten.

<sup>18</sup> In den Polizeiberichten Häusliche Gewalt (PBHG) wird nebst dem Geschlecht von *Tatperson* und *Opfer* auch vermerkt, ob gegenseitige Gewalt ausgeübt wurde oder nicht. Da diese Angaben sehr uneinheitlich und zum Teil widersprüchlich festgehalten werden, konnten sie nicht ausgewertet werden und wurden somit in der Studie nicht berücksichtigt.

Die Studie beleuchtet im Folgenden (a), wie häufig die Polizei erstmalige oder wiederholte Vorfälle bearbeitet. Im Weiteren wird (b) untersucht, ob das Opfer nach dem Vorfall körperliche Verletzungen aufwies und/oder psychisch beeinträchtigt war.

**Ergebnis (a) zur Wiederholung der Vorfälle:** Die Analyse der Daten ergibt punkto Wiederholung, dass es die Polizei bei häuslicher Gewalt sehr häufig mit wiederholten Vorfällen zu tun hat. Die Hinweise in den Polizeiberichten machen in über der Hälfte der Fälle darauf aufmerksam, dass häusliche Gewalt bereits mehr als einmal vorgekommen ist (52,8 %, vgl. Tab. 4.3). Dabei ist der Hinweis in einem guten Viertel aller Fälle der formalisierten Angabe der Polizei zu entnehmen, die darüber Auskunft gibt, ob in derselben Sache bereits frühere Polizeieinsätze geleistet worden sind (28,5 %).<sup>19</sup> Zudem zeigt sich in einem weiteren Viertel der Fälle, dass keine früheren Polizeieinsätze vermerkt sind, dennoch wird anhand der Angaben vonseiten der Tatpersonen und/oder der Opfer im PBHG deutlich, dass bereits früher Gewalt vorgefallen ist (24,3 %). So steht zum Beispiel in einem Bericht: «Wird regelmässig von ihrem Ex-Mann mit dem Tod bedroht. Letztmals gestern.» (FBNR 249) Oder es steht in einem anderen PBHG: «So kommt es zwischen dem Paar bereits länger öfters zu mehr oder weniger heftigen Disputen, letztmals am [Tatdatum/-zeit].» (FBNR 250)

Die vertiefte Analyse nach Falltypen zeigt auf, dass es sich bei Paargewalt des Typs 'systematische Gewalt und Kontrolle' fast immer um wiederholte Vorfälle handelt (89,6 %; vgl. Anhang: Tab. A-4.4). Dagegen sind Vorfälle situativer Paargewalt gemäss Angaben zu früheren Polizeieinsätzen sowie Angaben der Beteiligten meist nicht wiederholt (63,5 %). Eltern-'Kind'-Vorfälle wiederum sind je hälftig wiederholt resp. nicht wiederholt (53,7 % vs. 46,3 %).

**Tabelle 4.3 Wiederholte Vorfälle**

Art des Vorfalls/wiederholter Vorfall:	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	In Prozent
– Nicht wiederholter Vorfall	494	47,2 %	47,2 %
– Wiederholt laut Anwesenden	254	24,3 %	52,8 %
– Wiederholt laut Polizei	298	28,5 %	
Total	1'046	100,0 %	100,0 %

**Ergebnis (b) zu Verletzungen:** Die Auswertung bezüglich Verletzungen zeigt, dass für die Opfer häuslicher Gewalt in jedem dritten Fall entweder ein beeinträchtigter Zustand (11,4 %) oder körperliche Verletzungen als Folge des Vorfalls festgehalten wurden (21,4 %<sup>20</sup>; vgl. Tab. 4.4). In zwei Drittel der Fälle wurden weder psychische Beeinträchtigungen noch physische Verletzungen vermerkt (67,2 %).<sup>21</sup>

Die Detailauswertung verdeutlicht, dass für Opfer systematischer Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft fast in jedem zweiten Fall, d. h. deutlich häufiger, psychische Beeinträchtigun-

<sup>19</sup> Im PBHG-Formular ist auszufüllen: «Wiederholungsaggressor/in: Ja oder Nein». Damit wird erfasst, ob die Polizei bereits frühere Einsätze geleistet hat oder nicht, und es wird das Datum der früheren Einsätze eingetragen.

<sup>20</sup> Bei Fällen mit physischen Verletzungen sind zum Teil auch psychische Auswirkungen festgehalten. Diese sind nicht separat ausgezählt.

<sup>21</sup> Für Tatpersonen sind in 7,8 % der Vorfälle physische Verletzungen und in 2,2 % psychische Beeinträchtigungen vermerkt (keine Tabelle).

gen und/oder Verletzungen festgehalten werden im Vergleich zu Betroffenen situativer Partnergewalt (48,9 % vs. 28,7 %; vgl. Anhang: Tab. A-4.5). In Fällen von Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung sind für jeden vierten Fall psychische und/oder physische Verletzungen des Opfers vermerkt (26,6 %).

Als *'beeinträchtigter Zustand'* steht im Polizeibericht z. Bsp. unter «Allgemeinzustand»: «aufgewühlt, traurig, verunsichert» (FBNR 248) oder «weinerlich und eingeschüchtert» (FBNR 446); unter dem Stichwort der «Meldung»: «Hat Angst nach Hause zu gehen» (FBNR 249); oder in der Beschreibung zum Vorfall: «Die Ehefrau wirkte geschockt.» (FBNR 252) oder «[Nachname, Vorname] hatte sichtlich Angst vor ihrem Mann und wusste nicht mehr weiter» (FBNR 83).

Als *'körperliche Verletzungen'* wurde z. Bsp. unter «Meldung» erfasst: «Patientin auf dem Notfall, welche Verletzungen/Schürfungen an der Wange aufweist» (FBNR 27); oder unter «Vorgehen»: «Ehemann hielt Ehefrau am Arm fest und griff ihr ins Gesicht, wodurch sie leichte Prellungen und Schürfungen erlitt» (FBNR 1) oder «...der Ehemann [stiess] seine Frau zur Seite, kratzte sie im Gesicht, sodass sie Nasenbluten und Kratzer im Gesicht sowie eine Platzwunde an der Lippe erlitt» (FBNR 7); unter «Verletzungen»: «Würgemale, leichte Rötung am Hals links sowie leichte Blutunterlaufung im Auge links» (FBNR 739); unter «Allgemeinzustand»: «Leichte Verletzung (...), Schmerzen und Hämatom an rechter Wange durch Faustschlag ins Gesicht» und im Text zu diesem «Vorfall» steht: «Die Geschädigte wie auch ihre Kinder haben gemäss ihren eigenen Angaben grosse Angst vor den Auswirkungen der Anzeige. Sie befürchten, dass er [Ehemann des Opfers] seine wiederholten Drohungen, er würde ihnen etwas antun, wahr machen könnte. Diese Angst ist gemäss den Aussagen der Angehörigen auch der Grund, warum bisher keine Meldungen bei der Polizei eingingen und sich die Geschädigte ihrem Schicksal fügte.» (FBNR 1010).

Die Auswertung zu (Schuss-)Waffen resp. gefährlichen Gegenständen ergibt, dass die Polizei gemäss PBHG in 12 Fällen (Schuss-)Waffen oder gefährliche Gegenstände sichergestellt hat.

**Tabelle 4.4 Verletzungen und Beeinträchtigungen**

Folgen der Vorfälle:	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	In Prozent
– Keine Verletzung/Beeinträchtigung	703	67,2 %	67,2 %
– Beeinträchtigter Zustand	119	11,4 %	32,8 %
– Körperliche Verletzungen vorhanden	224	21,4 %	
Total	1'046	100,0 %	100,0 %

**Das Wichtigste zu Kapitel 4.2:** Die Polizei ist in jedem zweiten Fall häuslicher Gewalt mit wiederholten Vorkommnissen konfrontiert (52,8 %). Geht es um Partnergewalt im Sinne systematischer Gewalt und Kontrolle, sind es fast immer wiederholte Vorfälle (89,6 %). Weiter verweisen die Ergebnisse für ein Drittel der Vorfälle auf psychische Folgen und/oder körperliche Verletzungen aufseiten des Opfers (32,8 %). Bei systematischer Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft liegen fast bei der Hälfte der Fälle psychische Folgen und/oder körperliche Verletzungen vor (48,9 %).

### 4.3 Merkmale der Beteiligten: Alter, Nationalität/Aufenthaltsstatus, Suchtmittelkonsum

**Ausgangslage und Fragestellung:** Die Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG) enthalten verschiedene Angaben zu Tatpersonen und Opfern der registrierten Vorfälle. Dazu gehören das Alter und die Nationalität resp. der Aufenthaltsstatus der Involvierten sowie Informationen zum Suchtmittelkonsum der Beteiligten zum Zeitpunkt des Vorfalls resp. des Eintreffens der Polizei vor Ort.

Die Studie fragt nach der Verteilung (a) des Alters und (b) der Herkunft der betroffenen Tatpersonen und Opfer. Im Weiteren wird untersucht, (c) inwiefern Alkoholkonsum und (d) Drogenkonsum von der Polizei festgestellt wird. Die Frage des Alkoholkonsums stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit einem anschliessenden Strafverfahren. Dasselbe gilt für den Drogenkonsum.

**Ergebnis (a) zu Alter von Tatperson und Opfer:** Die Auswertung weist für Tatpersonen und Opfer auf ähnliche Altersverteilungen hin (vgl. Tab. 4.5). Rund ein Viertel der Betroffenen ist zwischen 18 und 29 Jahre alt (Tatpersonen: 25,1 %; Opfer: 26,5 %). Sodann ist rund jede zweite involvierte Person zwischen 30 bis 39 resp. 40 bis 49 Jahre alt (Tatpersonen: 34,3 % resp. 21,0 %; Opfer: 32,4 % resp. 17,9 %). Minderjährig sind 5,0 % der Tatpersonen und 7,3 % der Opfer. Während 50- bis 59-Jährige noch rund ein Zehntel der Betroffenen ausmachen (Tatpersonen: 10,4 %; Opfer: 11,1 %), sind wenige Tatpersonen und Opfer 60 Jahre oder älter (4,1 % resp. 4,9 %).

Die detaillierten Auswertungen für Gewaltvorfälle in der Partnerschaft verweisen darauf, dass Tatpersonen in Fällen von situativer Gewalt in der Tendenz etwas jünger sind als in den Fällen systematischer Gewalt und Kontrolle (Tatpersonen: unter 40 Jahre: 69,4 % resp. 51,6 %; vgl. Anhang: Tab. A-4.6).

**Tabelle 4.5 Alter der Tatpersonen und Opfer**

	Tatpersonen		Opfer	
	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
– Unter 18 Jahre*	52	5,0 %	76	7,3 %
– 18–29 Jahre	263	25,1 %	277	26,5 %
– 30–39 Jahre	359	34,3 %	339	32,4 %
– 40–49 Jahre	220	21,0 %	187	17,9 %
– 50–59 Jahre	109	10,4 %	116	11,1 %
– 60–69 Jahre	25	2,4 %	35	3,3 %
– 70–79 Jahre	13	1,2 %	11	1,1 %
– 80 Jahre und älter**	5	0,5 %	5	0,5 %
Total	1'046	100,0 %	1'046	100,0 %

\*Jüngste Tatperson: 12 Jahre; jüngstes Opfer: 4 Jahre.

\*\*Maximalalter Tatperson: 90 Jahre; Opfer: 86 Jahre.

Für das Alter der 'Kinder' in Eltern-'Kind'-Fällen zeigen die detaillierten Ergebnisse, dass 'Kinder' als *Tatpersonen* gegen einen Elternteil in gut zwei von fünf Fällen minderjährig sind (12–15 Jahre; 17,6 %; 16–17 Jahre: 25,0 %; vgl. Anhang Tab. A-4.8). In weiteren zwei von fünf Fällen handelt es sich bei 'Kindern' als Tatpersonen gegen einen Elternteil um junge Erwachsene im Alter von 18 bis 29 Jahren (42,6 %). In jedem siebten Fall ist die Tatperson 'Kind' älter: zwischen 30 bis 39 Jahre (9,3 %) resp. zwischen 40 bis 49 Jahre (5,6 %). 'Kinder' als *Opfer* in Eltern-'Kind'-Fällen sind im Vergleich dazu deutlich jünger, d. h. zu zwei Dritteln minderjährig: 3,0 % sind 4- bis 7-jährig, 8,1 % sind 8- bis 11-jährig, 29,3 % sind 12- bis 15-jährig und 25,3 % sind 16- bis 17-jährig. Lediglich eines von drei 'Kindern' ist – als Opfer in Eltern-'Kind'-Fällen – volljährig. Die meisten der volljährigen Opfer sind zwischen 18 bis 29 Jahre alt (29,3 %). Sodann sind 4,0 % in der Kategorie 30 bis 39 Jahre und ein Opfer zählt zur Altersgruppe der 40- bis 49-Jährigen (1,0 %).

**Ergebnis (b) zu Nationalität/Aufenthaltsstatus von Tatperson und Opfer:** Die Auswertung der Polizeiberichte zur häuslichen Gewalt dokumentiert, dass drei Viertel der Tatpersonen und Opfer entweder schweizerischer Nationalität sind oder Niedergelassene mit Status C, dass die Betroffenen also seit Geburt oder vielen Jahren in der Schweiz ansässig sind (vgl. Tab. 4.6). Für die Tatpersonen zeigt sich konkret, dass 45,3 % Schweizer/innen sind und 32,1 % den Aufenthaltsstatus C haben. Bei den Opfern liegen die entsprechenden Anteile bei 52,4 % Schweizer/innen und 24,8 % mit Aufenthaltsstatus C. Den Aufenthaltsstatus B haben sodann je 17,7 % der Tatpersonen und Opfer. Die weiteren Gruppen der Tatpersonen und Opfer – d. h. vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende, Kurzaufenthalter/innen, Grenzgänger/innen, Tourist/innen und illegal Anwesende – sind sehr klein und liegen jeweils unter zwei Prozent (vgl. Tab. 4.6).

**Tabelle 4.6 Nationalität/Aufenthaltsstatus von Tatperson und Opfer**

Nationalität/Aufenthaltsstatus:	Tatpersonen		Opfer	
	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
– Schweiz	474	45,3 %	548	52,4 %
– Niedergelassene (C)	336	32,1 %	259	24,8 %
– Aufenthaltler/in (B)	185	17,7 %	185	17,7 %
– Vorläufig Aufgenommene (F)	12	1,1 %	14	1,3 %
– Asylsuchende (N)	13	1,2 %	10	1,0 %
– Kurzaufenthalter/in (L)	6	0,6 %	16	1,5 %
– Grenzgänger/in (G)	–	–	1	0,1 %
– Tourist/in	19	1,8 %	9	0,9 %
– Illegal anwesend	1	0,1 %	3	0,3 %
– Unbekannt	–	–	1	0,1 %
<b>Total</b>	<b>1'046</b>	<b>100,0 %</b>	<b>1'046</b>	<b>100,0 %</b>

Die detaillierte Auswertung für die verschiedenen Typen häuslicher Gewalt verweist auf eine statistisch geringe Zusammenhangsstärke<sup>22</sup> und eher kleine Differenzen zwischen den Grup-

<sup>22</sup> Die Zusammenhangsstärke beträgt CV .11\*\*\* (geringster in der Studie verwendeter Wert).

pen (vgl. Anhang: Tab. A-4.9 und A-4.10). Aufseiten der Tatpersonen ist für die Fälle systematischer Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft festzustellen, dass der Anteil der Schweizer/innen unter dem Durchschnitt liegt (32,1 %; Durchschnitt: 45,6 %) und der Anteil mit Niederlassung C über dem Durchschnitt ist (44,6 %: Durchschnitt: 32,1 %). Dagegen ist bei den Eltern-'Kind'-Fällen für Tatpersonen der Anteil der Schweizer/innen über dem Durchschnitt (55,1 %; Durchschnitt: 45,6 %). Aufseiten der Opfer zeigt sich für die Fälle der systematischen Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft ein ähnliches Bild wie bei den Tatpersonen: Der Anteil der Schweizer/innen ist unter dem Durchschnitt (39,7 %; Durchschnitt: 52,6 %) und der Anteil mit Niederlassung C liegt etwas über dem Durchschnitt (31,5 %: Durchschnitt: 24,7 %).

**Ergebnis (c) zu Alkoholkonsum von Tatperson und Opfer:** Die Ergebnisse zum Alkoholkonsum zeigen auf, dass bei den Vorfällen häuslicher Gewalt, zu denen die Polizei gerufen wurde, die grosse Mehrheit der Tatpersonen wie der Opfer nüchtern waren. Deutlich wird anhand der Untersuchung, dass die Polizei – da sie keine Anzeichen auf Alkoholkonsum feststellt – häufig gar keinen Test durchführt resp. durchführen muss. Dies ist bei einem guten Drittel der Tatpersonen sowie der Opfer der Fall (35,8 % resp. 37,2 %; vgl. Tab. 4.7). Zudem wird bei vielen Tatpersonen und ebenfalls bei vielen Opfern ein negatives Testergebnis – das heisst kein Alkoholkonsum – festgehalten (39,7 % resp. 47,9 %).

Dass Alkohol konsumiert wurde, wird bei jeder vierten Tatperson eruiert. Die Frage des Alkoholkonsums stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit einem anschliessenden Strafverfahren. Dasselbe gilt für den Drogenkonsum. Eine geringere Menge bis zu 0,5 mg/l weisen 8,1 % der Tatpersonen auf (vgl. Tab. 4.7). Eine grössere Menge an Alkohol, mehr als 0,5 mg/l bis zu 1,5 mg/l, wird für 12,9 % festgehalten. Eine sehr grosse Menge an Alkohol, d. h. mehr als 1,5 mg/l, weisen schliesslich 0,7 % der Tatpersonen auf. Dreissig Personen haben den Alkoholtest verweigert.

Aufseiten der Opfer wird für rund jede siebte Person ein Alkoholkonsum festgehalten. Eine geringere Menge, bis zu 0,5 mg/l, wird für 6,8 % der Opfer eruiert. Eine grössere Menge, mehr als 0,5 mg/l bis zu 1,5 mg/l, wird für 7,1 % der Opfer ausgewiesen. Höhere Werte werden für Opfer nicht festgestellt. Elf Personen haben den Alkoholtest verweigert.

Der Vergleich zwischen Tatpersonen und Opfern verweist für Tatpersonen auf einen etwas häufigeren und höheren Konsum im Vergleich zu den Opfern (vgl. Tab. 4.7).

**Tabelle 4.7 Alkoholkonsum von Tatperson und Opfer**

	Tatpersonen		Opfer	
	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
Alkoholkonsum:				
– Kein Test	374	35,8 %	389	37,2 %
– Testergebnis: 0 mg/l	415	39,7 %	501	47,9 %
– > 0 ≤ 0,5 mg/l	85	8,1 %	71	6,8 %
– > 0,5 ≤ 1,5 mg/l	135	12,9 %	74	7,1 %
– > 1,5 mg/l*	7	0,7 %	–	–
– Test verweigert	30	2,9 %	11	1,1 %
Total	1'046	100,0 %	1'046	100,0 %

\*Maximalwert Mann: 1,88 mg/l; Maximalwert Frau: 1,87 mg/l.

Die detaillierten Ergebnisse für die verschiedenen Typen häuslicher Gewalt verweisen auf gewisse Unterschiede. Während die Tatpersonen in Fällen situativer Gewalt in der Partnerschaft in gut jedem vierten Fall einen Alkoholkonsum aufweisen (27,0 %), ist dies in Fällen systematischer Gewalt und Kontrolle merklich seltener der Fall (17,8 %). Nochmals geringer ist der Anteil der Tatpersonen mit Alkoholkonsum bei Eltern-'Kind'-Vorfällen (12,3 %; vgl. Anhang: Tab. A-4.11).

**Ergebnis (d) zu Drogenkonsum von Tatperson und Opfer:** Die Daten zum Drogenkonsum ergeben, dass die meisten Beteiligten *nicht* auf Drogenkonsum überprüft wurden resp. nicht überprüft werden mussten (Tatpersonen: 95,2 %; Opfer: 97,9 %, vgl. Tab. 4.8). Wird ein Test durchgeführt, ist das Ergebnis häufiger negativ als positiv. D. h. die betreffenden Tatpersonen resp. Opfer haben gemäss der Überprüfung keine Drogen konsumiert (3,0 % resp. 1,3 %).

Ein positives Testergebnis wird für 13 der 1'046 Tatpersonen festgehalten (1,2 %), zudem haben sechs Tatpersonen den Test verweigert (0,6 %). Auf Opferseite ergibt sich für 7 Personen ein positives Testergebnis (0,7 %), den Test verweigert hat *ein* Opfer (0,1 %; vgl. Tab. 4.8). Dies bedeutet insgesamt, dass bei den Einsätzen zu häuslicher Gewalt selten ein Drogenkonsum festgestellt wird. Dies kommt in rund zwei von hundert Fällen vor.<sup>23</sup>

**Tabelle 4.8 Drogenkonsum von Tatperson und Opfer**

	Tatpersonen		Opfer	
	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
Drogenkonsum:				
– Kein Test	996	95,2 %	1024	97,9 %
– Testergebnis: negativ	31	3,0 %	14	1,3 %
– Testergebnis: positiv	13	1,2 %	7	0,7 %
– Test verweigert	6	0,6 %	1	0,1 %
Total	1'046	100,0 %	1'046	100,0 %

**Das Wichtigste zu Kapitel 4.3:** In den Polizeiberichten Häusliche Gewalt (PBHG) werden – zu Tatpersonen und Opfern – Angaben zu Alter und Nationalität resp. Aufenthaltsstatus erfasst sowie zu ihrem Konsum von Alkohol und Drogen während der Tatzeit. Die Auswertung zeigt, dass die meisten Tatpersonen und Opfer zwischen 18 und 49 Jahre alt sind (80,4 % resp. 76,8 %). In Eltern-'Kind'-Fällen sind 'Kinder' als Tatpersonen häufig minderjährig (42,6 %) oder junge Erwachsene (18–29 Jahre: 42,6 %). Betreffend Herkunft der Tatpersonen und Opfer zeigen die Resultate, dass sie in der Mehrheit Schweizer/innen sind oder Personen mit Niederlassung C (Tatpersonen: 77,4 %, Opfer: 77,2 %). Den Alkoholkonsum betreffend kann festgestellt werden, dass die Mehrheit der Tatpersonen und Opfer zur Tatzeit keinen Alkohol konsumiert hat (Tatpersonen: 75,5 %, Opfer: 85,1 %). In rund jedem vierten Fall wurde Alkohol konsumiert. Der Konsum von Drogen wird für eine Minderheit der 1'046 untersuchten Fälle festgestellt: für 13 Tatpersonen und 7 Opfer.

<sup>23</sup> Aufgrund der kleinen Gruppen mit Drogenkonsum resp. der schiefen Verteilung liegen zu diesem Thema keine weiteren Analysen vor.

#### 4.4 Weitere Anwesende bei Vorfällen: Erwachsene und Minderjährige

**Ausgangslage und Fragestellung:** Nebst den Angaben zu Tatperson und Opfer werden in den Berichten zu häuslicher Gewalt auch verschiedene Informationen zu weiteren bei den Vorfällen anwesenden Personen aufgenommen. Dazu gehören erwachsene Personen sowie auch minderjährige Kinder. Die Angaben geben u. a. Auskunft zur Frage, ob bei den Vorkommnissen jeweils nur die Tatperson und das Opfer vor Ort waren, oder ob auch weitere Personen über die Vorfälle Kenntnis haben.

Die Studie untersucht, wie häufig bei den Vorfällen zu häuslicher Gewalt nebst den Tatpersonen und Opfern auch weitere – (a) erwachsene oder (b) minderjährige – Personen anwesend waren. Die Situation der Minderjährigen wird zudem vertieft beleuchtet. Diesbezüglich wird (c) eruiert, in welchem familiären Verhältnis die minderjährigen Kinder zu Tatperson und Opfer stehen, ob sie mit ihnen zusammenleben und welcher Altersgruppe sie zugehören. Die Gewaltsituation betreffend wird untersucht, (d) inwiefern die minderjährigen Kinder von der Gewalt mitbetroffen waren und ob im Polizeibericht Aussagen von ihnen vermerkt sind.

**Ergebnis (a) zu Erwachsenen als weitere Anwesende:** Die Analysen zu den Polizeiberichten verdeutlichen, dass bei den Vorfällen häuslicher Gewalt – nebst Tatperson und Opfer – in fast neun von zehn Fällen *keine* weiteren erwachsenen Personen anwesend sind (86,0 %, vgl. Tab. 4.9). Nur selten sind weitere Erwachsene vor Ort: In gut jedem zehnten Fall ist *eine* weitere Person dabei (11,1 %), ausnahmsweise sind es mehrere Erwachsene. In 26 Fällen sind zwei weitere Erwachsene (2,5 %), in drei Fällen drei weitere Erwachsene (0,3 %) und in einem Fall sind vier weitere Erwachsene ebenfalls präsent beim Vorfall (0,1 %).

Die Detailanalysen zu den verschiedenen Typen häuslicher Gewalt verweisen in dieser Frage auf klare Unterschiede. Geht es um Gewalt in der Partnerschaft, ist der Anteil der Fälle *ohne* Anwesenheit weiterer Erwachsener signifikant höher: In Fällen situativer Gewalt in der Partnerschaft liegt er bei 94,0 %, in Fällen systematischer Gewalt und Kontrolle bei 91,8% (vgl. Anhang: Tab. A-4.12). Das bestätigt, dass Gewaltvorfälle in der Partnerschaft meist in Abwesenheit weiterer Erwachsener stattfindet. Anders sieht es bei Gewaltvorfällen in der Eltern-'Kind'-Beziehung aus. In zwei von fünf solcher Fälle ist mindestens *eine* weitere erwachsene Person vor Ort (41,1 %); häufig der andere Elternteil oder volljährige Geschwister.

**Tabelle 4.9 Weitere Anwesende: Erwachsene**

Weitere erwachsene Anwesende:	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	Anzahl weitere Erwachsene	Total weitere Erwachsene
Keine weitere erwachsene Person	900	86,0 %	–	181 Pers. (146 Vorfälle)
1 weitere erwachsene Person	116	11,1 %	116	
2 weitere erwachsene Personen	26	2,5 %	52	
3 weitere erwachsene Personen	3	0,3 %	9	
4 weitere erwachsene Personen	1	0,1 %	4	
	1'046	100,0 %		

**Ergebnis (b) zu Minderjährigen als weitere Anwesende:** Die Auswertung der Polizeiberichte zur Frage, wie häufig minderjährige Kinder bei Vorfällen häuslicher Gewalt anwesend sind, zeigt auf, dass in gut der Hälfte der Fälle *keine* Kinder (55,4 %) und in knapp der Hälfte der Fälle Kinder anwesend sind (44,6 %, vgl. Tab. 4.10).<sup>24</sup> Betreffend der *Anzahl*/Kinder zeigen die Resultate, dass in jedem vierten Fall *ein* minderjähriges Kind anwesend ist (23,3 %), in jedem siebten Fall sind es zwei Kinder (14,8 %). Mehr als zwei Kinder sind selten: in 58 Fällen sind drei Kinder (5,5 %) und neun Mal sind vier Kinder anwesend (0,9 %).

In den 466 Vorfällen mit minderjährigen Kindern sind insgesamt 764 minderjährige Kinder als weitere Anwesende vermerkt (vgl. Tab. 4.10).

Die Detailergebnisse für die unterschiedlichen Typen häuslicher Gewalt verweisen auf klare Unterschiede in der Frage, wie häufig minderjährige Kinder präsent sind. Grundsätzlich zeigt sich, dass bei Gewalt in der Partnerschaft deutlich häufiger minderjährige Kinder anwesend sind als bei Eltern-'Kind'-Fällen. In Eltern-'Kind'-Fällen sind in gut jedem vierten Fall weitere minderjährige Kinder, die nicht Tatperson oder Opfer sind, anwesend (28,0 %; vgl. Anhang Tab. A-4.13). Handelt es bei den Gewaltfällen in der Partnerschaft um situative Gewalt, so liegt der Anteil bei fast der Hälfte (47,6 %). Als noch höher erweist sich der Anteil anwesender minderjährige Kinder bei Fällen systematischer Gewalt und Kontrolle. Bei dieser Gruppe sind in fast zwei von drei Fällen minderjährige Kinder zugegen (63,0 %).

**Tabelle 4.10 Weitere Anwesende: Minderjährige**

Minderjährige Anwesende:	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	Anzahl Kinder	Total Kinder
Keine Kinder	580	55,4 %	–	764 Kinder (in 466 Fällen)
1 Kind	244	23,3 %	244	
2 Kinder	155	14,8 %	310	
3 Kinder	58	5,5 %	174	
4 Kinder	9	0,9 %	36	
Total	1'046	100,0 %		

**Ergebnis (c) zum Bezug der Kinder zu Tatperson/Opfer sowie Wohnort und Alter:**<sup>25</sup> Die Auswertung der Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG) verweist darauf, dass es sich – aus *Sicht der minderjährigen Kinder* – bei den weitaus meisten Tatpersonen und Opfern entweder um deren Eltern handelt oder um einen Elternteil und dessen neuen Partner resp. dessen neue Partnerin (85,7 %; vgl. Tab. 4.11). Sodann sind Tatperson und Opfer in gut jedem zehnten Fall ein Elternteil und ein Geschwister (12,1 %). Andere Personen sind selten: In drei Fällen sind Tatperson und Opfer Geschwister (0,7 %) der anwesenden minderjährigen Kinder, in vier Fällen ein Eltern- und ein Grosselternanteil resp. beide Grosseltern (0,9 %), und in drei Fällen sind die Mutter sowie ein Onkel resp. eine Tante des minderjährigen Kindes Tatperson und Opfer (0,7 %).

<sup>24</sup> Betreffend Geschlecht zeigt sich, dass es sich je in rund der Hälfte Buben/männliche Jugendliche (52,2 %) resp. Mädchen/weibliche Jugendliche handelt (47,8 %; ohne Tabelle).

<sup>25</sup> Für die Ergebnisse unter (c) und (d) ist – für Vorfälle mit *mehreren* minderjährigen Kindern – zu beachten, dass die Angaben jeweils nur zum *ersten* Kind erhoben und ausgewertet sind.

**Tabelle 4.11 Bezug minderjähriger Kinder zu Tatperson und Opfer**

Tatperson und Opfer sind...	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
...Eltern/Elternteil/Partner/in	384	85,7 %
...Elternteil/Geschwister	54	12,1 %
...Geschwister	3	0,7 %
...Elternteil/Grosseltern(teil)	4	0,9 %
...Anderes*	3	0,7 %
<b>Total</b>	<b>448</b>	<b>100,0 %</b>

\*Jeweils Mutter und Tante/Onkel.

Betreffend der Frage des *Wohnorts* der minderjährigen, mitbetroffenen Kinder zeigt die Auswertung, dass diese Kinder in der grossen Mehrheit mit dem Opfer und/oder mit der Tatperson zusammenleben (98,7 %; vgl. Tab. 4.12). Das bedeutet, dass sie aus nächster Nähe mit der Situation der häuslichen Gewalt konfrontiert sind. Lediglich in sechs Fällen (1,3 %) wohnt das Kind nicht bei den Eltern oder einem Elternteil. In diesen Fällen wohnt es entweder beim Elternteil, der nicht in die Gewalt involviert ist (zwei Fälle), am Ausbildungsort (ein Fall) oder in einer Pflegefamilie resp. in einem Kinderheim (drei Fälle).

**Tabelle 4.12 Wohnort minderjähriger Kinder**

Wohnort Kinder:	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
Mit Opfer und/oder Tatperson	442	98,7 %
Anderer Wohnort als Opfer und Tatperson	6	1,3 %
<b>Total</b>	<b>448</b>	<b>100,0 %</b>

Die Analysen zum Alter der minderjährigen Kinder machen darauf aufmerksam, dass die mitbetroffenen Kinder häufig noch klein sind. Mehr als fünfzig Prozent sind maximal 7-jährig. Jedoch sind auch Schulkinder und Jugendliche mitbetroffen. Im Detail zeigt sich: Drei von zehn Kinder gehören zur jüngsten Altersgruppe (0–3 Jahre: 29,2 %; vgl. Tab. 4.13) und fast ebenso viele zur Gruppe der 4- bis 7-Jährigen (27,7%). Gut ein Drittel der Kinder ist zwischen 8 bis 15 Jahre alt (8–11 Jahre: 17,6 %; 12–15 Jahre: 18,1 %). Zwischen 16 und 17 Jahren sind schliesslich 7,4 % der mitbetroffenen Minderjährigen. In den Polizeiberichten finden sich zudem wiederholt Angaben zu schwangeren Frauen; die genaue Zahl wurde nicht erfasst.

Die differenzierten Ergebnisse zum Alter der minderjährigen Kinder verweisen auf Unterschiede für die verschiedenen Falltypen. Mitbetroffene Kinder sind bei Gewalt in der Partnerschaft tendenziell jünger als bei Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung. Rund 60 % sind zwischen 0–7 Jahre alt (vgl. Anhang: Tab. A-4.14); dabei zeigen sich keine bedeutsamen Unterschiede zwischen Fällen situativer Gewalt und Fällen systematischer Gewalt und Kontrolle. Dagegen ist der Anteil mitbetroffener kleiner Kinder (0–7 Jahre) bei Fällen von Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung kleiner. Nur rund jedes fünfte Kind ist in diesem Alter (22,4 %).

**Tabelle 4.13 Minderjährige Kinder: Altersgruppen**

Altersgruppen:	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
0–3 Jahre	131	29,2 %
4–7 Jahre	124	27,7 %
8–11 Jahre	79	17,6 %
12–15 Jahre	81	18,1 %
16–17 Jahre	33	7,4 %
Total	448	100,0 %

**Ergebnis (d) zur Mitbetroffenheit Minderjähriger und zu Aussagen der Kinder zum Vorfall:** Was die Frage der Mitbetroffenheit minderjähriger Kinder bei häuslicher Gewalt betrifft, so verdeutlicht die Auswertung, dass die Kinder während des Vorfalls meist vor Ort waren (88,8 %; vgl. Tab. 4.14).

Gemäss der polizeilichen Berichterstattung ist eine kleine Gruppe von Kindern selbst *direkt* ebenfalls von den untersuchten Vorfällen betroffen. D. h., die physische und/oder psychische Gewalt oder die Drohungen richten sich direkt auch gegen die Kinder und nicht allein gegen das Opfer (5,4 %; vgl. Tab. 4.14). Darüber hinaus erlebt mehr als die Hälfte der Kinder die Vorfälle unmittelbar mit: Zwar sind sie gemäss den polizeilichen Feststellungen nicht direkt von der Gewalt (physisch, psychisch, durch Drohungen) betroffen – jedoch mitbetroffen: Sie hören und sehen, was sich zwischen Tatperson und Opfer abspielt und passiert (53,1 %). Im Weiteren kommt gemäss den Polizeiberichten für ein knappes Drittel der Kinder zum Ausdruck, dass sie während des Vorfalls zwar am selben Ort waren, in der Regel Zuhause, vom Gewaltvorfall selbst jedoch nur aus der Distanz etwas gehört haben (15,9 %) resp. dass sie vom Vorfall gar nichts mitbekommen haben (14,5 %). Beim registrierten Vorfall nicht vor Ort war sodann gut jedes zehnte Kind (11,2 %).

Die detaillierte Analyse für die verschiedenen Falltypen häuslicher Gewalt verweist auf keine signifikanten Unterschiede. Das heisst, die Mitbetroffenheit minderjähriger Kinder ist in allen Fällen häuslicher Gewalt ähnlich – bei Fällen von Gewalt in der Partnerschaft wie bei Eltern-'Kind'-Fällen (keine Tabelle).

**Tabelle 4.14 Betroffenheit minderjähriger Kinder**

Betroffenheit Minderjährige:	Betroffenheit Minderjährige:	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	In Prozent
Vor Ort	Direkt mitbetroffen	23	5,4 %	88,8 %
	Miterlebt (hören/sehen)	228	53,1 %	
	Etwas gehört	68	15,9 %	
	Nichts gehört	62	14,5 %	
Nicht vor Ort	Nicht vor Ort	48	11,2 %	11,2 %
Total		429	100,0 %	100,0 %

**Beispiele zur Veranschaulichung der Mitbetroffenheit minderjähriger Kinder:** Im Folgenden sind für die verschiedenen Arten der Betroffenheit minderjähriger Kinder aus den untersuchten Polizeiberichten je ein oder zwei Beispiele angeführt.

**Direkt mitbetroffen (5,4 %):** Zur direkten Mitbetroffenheit sind zwei Beispiele angeführt. Die 7-jährige Tochter der Tatperson (Vater) und des Opfers (Mutter) lebt bei der Mutter, die Eltern sind geschieden. Der Ex-Mann/ Vater hat ein Annäherungsverbot, das er missachtet. Deshalb ruft die Frau/ Mutter die Polizei. Im Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) notiert die Polizei die 7-jährige Tochter betreffend: «Die Tochter, [Nachname, Vorname], sass eingeschüchtert auf dem Sofa. Sie gab an, dass der Vater sie selbst und ihre Mutter einfach mal in Ruhe lassen solle. Er mache immer Probleme und Stress.» (FBNR 503) Ein zweites Beispiel: Der 15-jährige Sohn der Tatperson [Vater] und des Opfers [Mutter] ist, wie auch seine 10-jährige Schwester, direkt betroffen. So steht im Polizeibericht: «Ab einem gewissen Alkoholisierungsgrad wird [die Tatperson/Nachname, Vorname] jeweils massiv ausfällig gegen seine ganze Familie. Dabei setzt er sie massiv unter Druck und erniedrigt die ganze Familie. [...] Beim Eintreffen [der Polizei] konnten die Ehefrau sowie die Kinder massiv unter Schock (weinerlich, zitternd, massiv verängstigt) angetroffen werden, [...]. Tätlichkeiten wurden durch Ehefrau in Abrede gestellt.» (FBNR 151)

**Unmittelbar miterlebt (53,1 %):** Ebenfalls zwei Beispiele dokumentieren das unmittelbare Miterleben, hören und sehen, der Gewalt. Im Polizeibericht ist für die 15-jährige Tochter vermerkt, die «Mutter [Opfer] habe geschrien, sie [Tochter] habe gesehen, wie der Vater [Tatperson] die Mutter gepackt und umhergezogen habe.» Zum Allgemeinzustand der Tochter schreibt die Polizei:

«Verängstigt, weinend, eingeschüchtert, erschrocken» (FBNR 764) In einem anderen Polizeibericht steht zur Situation des 5-jährigen Sohnes, dessen Vater [Tatperson] gegen die Mutter [Opfer] «Schläge und Tritte gegen die Extremitäten» austeilte: «Die Tätlichkeiten vom Morgen konnten gemäss [der Mutter/Opfer; Nachname, Vorname] durch das Kind beobachtet werden. Bei den Tätlichkeiten am Nachmittag befand sich das Kind bei den Grosseltern in [Wohnort der Grosseltern].» (FBNR 31)

**Etwas gehört (15,9 %):** Es folgen zwei Beispiele für Kinder, die etwas gehört haben, aber nicht im selben Raum wie Tatperson und Opfer waren. Der 17-jährige Sohn war gemäss Polizeibericht «in der Küche» und «hörte den Streit» zwischen der Mutter [Tatperson] und dem Vater [Opfer] im anderen Raum. Die Mutter hat dem Vater «erstmalig zwei Ohrfeigen» verpasst. Der Sohn äussert, «dass die Mutter seit ca. zwei Jahren an Depressionen/Alkoholsucht leidet» (FBNR 404). In einem anderen Fall – der Sohn der Tatperson [Vater] und des Opfers [Mutter] ist 6-jährig – steht im Polizeibericht: «Der gemeinsame Sohn [Vorname] hielt sich zum Zeitpunkt der verbalen Auseinandersetzung in seinem Kinderzimmer auf.» (FBNR 997)

**Nichts gehört (14,5 %):** Zwei Beispiele zeigen die Situation von Kindern auf, die am selben Ort waren, jedoch nichts vom Vorfall gehört haben. So steht zum Beispiel in einem Bericht, der 1-jährige Sohn sei «im Auto am Schlafen» gewesen, während es zwischen den Eltern «zu gegenseitigen Tätlichkeiten» gekommen sei. Die Frau

«nahm dann den gemeinsamen Sohn aus dem Fahrzeug und wollte zu Fuss nach [Ortschaft] zu ihrer Familie.» (FBNR 110)  
Oder es ist in einem anderen Polizeibericht zum 2-jährigen Sohn festgehalten: «Im Schlafzimmer am Schlafen.» (FBNR 567)

**Nicht vor Ort (11,2 %):** Zum Schluss folgt ein Beispiel für Kinder, die während des Vorfalls an einem andern Ort waren, eventuell aber beim Eintreffen der Polizei zu Hause. Die Frau, Tatperson und Mutter des Kindes, suchte den neuerdings getrennt lebenden Ehemann, das Opfer, an seinem neuen Wohnort auf. «Sie drängte sich in die Wohnung und es kam zur verbalen Auseinandersetzung. Während des Streits wurde sie handgreiflich und kratzte [den Ehemann] (...).» Die 9-jährige Tochter der beiden war während dieser Zeit zu Hause, d. h. am Ort, wo sie mit ihrer Mutter lebt (FBNR 190).

Zur Rubrik «Aussagen des Kindes» im PBHG: Sind im Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) minderjährige, mitbetroffene Kinder aufgeführt, erscheint im Meldeformular eine Rubrik mit der Bezeichnung «Aussagen des Kindes». Die Analyse dieser Angaben zeigt, dass bei jedem vierten Kind Aussagen festgehalten werden (26,8 %; vgl. Tab. 4.15).<sup>26</sup> In den weiteren Fällen ist in den Polizeiberichten entweder vermerkt, dass vonseiten des Kindes 'keine Aussage' vorhanden ist (44,7 %). Oder es ist notiert, dass es nicht möglich war, eine Aussage aufzunehmen (28,4 %). Dafür sind unterschiedliche Gründe verantwortlich: Sei es, dass das Kind nicht vor Ort war und deshalb nicht mit ihm gesprochen werden konnte; oder es war vor Ort, schlief jedoch; oder es war im Babyalter und konnte noch gar nicht reden; oder das Kind wollte oder getraute sich nicht, mit der Polizei zu reden.

**Tabelle 4.15 Minderjährige Kinder: Aussagen im PBHG**

Aussagen im PBHG:	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
Ja, vorhanden	120	26,8 %
Nein, keine	200	44,7 %
Nicht möglich	127	28,4 %
Total	447	100,0 %

Die Detailauswertungen zum Vorhandensein von Aussagen der Kinder verweisen auf zwei Zusammenhänge. Ob Aussagen des Kindes aufgenommen werden oder nicht, hängt erstens mit dem Alter des Kindes und zweitens mit der Betroffenheit des Kindes zusammen. Die Auswertung zum Geschlecht der Kinder verweist auf keine Unterschiede in der Aussagehäufigkeit (ohne Tabelle).

*Betreffend Alter* und Aussagehäufigkeit zeigt sich, dass, je älter die Kinder sind, desto häufiger Aussagen in den Polizeiberichten vermerkt sind. Während von Kindern im Alter von 4 bis 7 Jahren in jedem fünften Fall eine Aussage vorhanden ist (20,0 %; vgl. Anhang: Tab. A-4.15), steigt der Anteil bei den 8- bis 11-Jährigen sowie bei den 12- bis 15-Jährigen auf über die Hälfte an (57,6 % resp. 59,5 %). Bei den 16- bis 17-Jährigen liegt der Anteil sodann bei zwei Dritteln dieser Gruppe (66,7 %).<sup>27</sup>

*Punkto Betroffenheit* ist feststellbar, dass, je stärker die Betroffenheit der Kinder ist, desto häufiger Aussagen in den Polizeiberichten vorhanden sind. Für Kinder, die während des Vorfalls nicht vor Ort waren, liegen, wie erwartbar, selten Aussagen vor (13,6 %; vgl. Anhang: Tab. A-4.16). Für Kinder, die sich zwar am selben Ort aufhielten, aber nichts gehört hatten, gibt es in knapp jedem dritten Fall Aussagen (30,4 %). Von Kindern, die etwas gehört oder den Vorfall unmittelbar miterlebt haben, werden in rund jedem zweiten Fall Aussagen notiert

<sup>26</sup> Bei diesen Angaben geht es nicht im engen Sinn um Befragungen oder Einvernahmen, sondern lediglich um kurze Gespräche, in denen es u. a. darum geht, festzustellen, wie es dem Kind geht infolge der vorgefallenen Gewalt.

<sup>27</sup> Gemäss Angaben der Polizei geht sie grundsätzlich davon aus, dass die Polizisten und Polizistinnen bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt mit Kinder ab etwa vier Jahren sprechen können. Aus diesem Grund sind Kinder unter 4 Jahren nicht in die entsprechenden Detailanalysen einbezogen. Ebenso nicht einbezogen sind Fälle, in denen es gemäss Angaben der Polizei aus anderen Gründen nicht möglich war, mit den Kindern zu reden (z. B. Abwesenheit). Entsprechende Tabellen weisen deshalb tiefere Fallzahlen auf (vgl. Anhang: Tab. A-4.15 und Tab. A-4.16).

(53,8 % resp. 48,2 %). Die höchste Aussagequote, drei von vier Fälle, zeigt sich für Kinder, die vom Vorfall *direkt* mitbetroffen waren (76,5 %).

**Das Wichtigste zu Kapitel 4.4:** Die Ergebnisse zeigen, dass bei Vorfällen häuslicher Gewalt nebst der Tatperson und dem Opfer oft keine weiteren erwachsenen Personen mit dabei sind (86,0 %). Minderjähriger Kinder sind häufiger präsent, vor allem bei Gewalt in der Partnerschaft; bei situativer Gewalt in 47,6 % und bei systematischer Gewalt und Kontrolle in 63,0 % der untersuchten Fälle. Aus Kindersicht sind Tatperson und Opfer meist die Eltern oder ein Elternteil und der neue Partner resp. die neue Partnerin (85,7 %). Mit wenigen Ausnahmen wohnen die Kinder mit der Tatperson und/oder dem Opfer zusammen (98,7 %). Von den Vorfällen mitbetroffen sind Kinder aller Altersgruppen, jüngere Kinder etwas häufiger als ältere Kinder.

## 5 Polizeiliche Interventionen bei häuslicher Gewalt (Sekundärprävention)

### 5.1 Erste Feststellungen zur Qualifizierung der Vorfälle

**Ausgangslage und Fragestellung:** Die Polizei rückt bei Vorfällen häuslicher Gewalt aus und macht dabei u. a. eine erste Einschätzung zu den Vorfällen, die sie im Polizeibericht Häusliche Gewalt festhält. Dazu gehört die Frage, ob möglicherweise strafrechtlich relevante Handlungen vorgefallen sind oder nicht und ob diese Handlungen eine sogenannte «Opfereigenschaft» aufweisen. Als Opfer gilt eine Person, die durch eine Straftat in ihrer physischen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 116 Abs. 1 StPO bzw. Art. 1 Abs. 1 OHG). Ist eine solche Qualifizierung vorhanden, ist die Polizei gemäss Art. 305 StPO verpflichtet, das Opfer über seine Rechte und Unterstützung zu informieren. Die Polizei nennt diesen Vorgang "Eröffnung des Opferhilfegesetzes". Dazu händigt sie den Betroffenen das Merkblatt Opferhilfe mit dem Meldeformular an die Beratungsstelle aus (Art. 8 Abs.1 OHG). Die Betroffenen entscheiden sofort oder auch erst später (z. B. während der Opferbefragung durch die Kapo), ob sie mit der Weiterleitung der Personalien an die Beratungsstelle Opferhilfe einverstanden sind oder nicht. In gewissen Fällen melden sich die Opfer auch von sich aus bei der Beratungsstelle.

Die Studie untersucht, (a) wie die ersten Feststellungen zur Qualifizierung der Vorfälle aussehen, und (b), wie häufig gemäss Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) bereits während der Erstintervention das Opferhilfegesetz eröffnet wurde.

**Ergebnis (a) zur ersten Feststellung zur Qualifizierung der Vorfälle:** Die Auswertung zeigt auf, dass die Polizei gemäss den PBHG in 35,0 % der Vorfälle keine Hinweise auf strafrechtlich relevante Handlungen feststellt (vgl. Tab. 5.1); solche Vorfälle werden im PBHG häufig als «verbal» oder «rein verbal» bezeichnet. In weiteren Fällen hat die Polizei hingegen Hinweise darauf, dass möglicherweise etwas strafrechtlich Relevantes vorgefallen ist. So ist in 38,9 % der Vorfälle im PBHG festgehalten, dass möglicherweise ein Antragsdelikt vorliegt.

Das bedeutet, dass das Opfer entscheiden kann, ob es Strafantrag stellen möchte oder nicht resp. ob es für diesen Entscheid eine Bedenkfrist will. Sodann hat die Polizei in 26,0 % der Vorfälle Hinweise festgehalten, dass ein *Offizialdelikt* im Bereich häusliche Gewalt vorliegen könnte.<sup>28</sup>

Die nach den Typen häuslicher Gewalt differenzierten Analysen verweisen auf grosse Unterschiede betreffend der ersten Feststellungen zur Qualifizierung der Vorfälle. So wird bei drei von vier Vorfällen, die als systematische Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft bezeichnet sind, ein *Offizialdelikt* vermutet (77,3 % %; vgl. Anhang: Tab. A-5.1). Bei den Vorfällen mit situativer Gewalt in der Partnerschaft ist der Anteil um ein Vielfaches tiefer und beträgt 10,4 %. Betreffend Gewalt in Eltern-'Kind'-Beziehungen wird bei 19,6 % der Vorfälle ein *Offizialdelikt* vermutet.

Umgekehrt werden bei Vorfällen mit situativer Gewalt in der Partnerschaft fast bei jedem zweiten Fall *keine strafbaren Handlungen* festgehalten (45,1 %). Betreffend Gewalt in Eltern-'Kind'-Beziehungen wird dies in jedem dritten Fall vermutet (35,6 %). Bei Vorfällen, die als systematische Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft bezeichnet sind, ist der Anteil viel tiefer (4,3 %).

Dass möglicherweise ein *Antragsdelikt* vorliegt, kommt gemäss PBHG bei den Fällen situativer Gewalt in der Partnerschaft sowie bei Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung häufig vor (44,4 % resp. 44,8 %). In Fällen systematischer Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft liegt dieser Anteil mit 18,4 % deutlich tiefer.

Bei den Fällen, in denen die Polizei gemäss PBHG ein *Antragsdelikt* vermutet (vgl. Tab. 5.1), zeigt sich, dass die Polizei bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des PBHG darüber Auskunft geben kann, wie sich das Opfer zu einem möglichen Strafantrag stellt. In 51,0 % verzichtet das Opfer darauf, Strafantrag zu stellen. In 42,4 % bedingt sich das Opfer eine Bedenkfrist aus, und in 6,6 % stellt das Opfer Strafantrag (Zahlen ohne Tabelle).

**Tabelle 5.1 Erste Qualifizierung der Vorfälle im PBHG durch die Polizei**

Angabe im PBHG:	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
Keine strafbaren Handlungen	304	35,0 %
Antragsdelikt*	338	38,9 %
Offizialdelikt*	226	26,0 %
Total**	868	100,0 %

\*Bei den Angaben handelt es sich um Einschätzungen der Polizei vor Ort (erste polizeiliche Feststellungen), die im weiteren Verfahren geklärt werden.

\*\*In 178 weiteren Vorfällen lassen sich die Angaben der Polizei keiner der obigen drei Kategorien zuordnen; sie sind nicht in die weiteren Analysen einbezogen. Die Fälle lassen sich in zwei Gruppen aufteilen: Bei 127 der 178 Vorfälle sind im Polizeibericht Häusliche Gewalt zwar möglicherweise strafbare Handlungen beschrieben (z. B. physische Gewalt), jedoch sind keine Angaben vermerkt, dass eventuell ein Antrags- oder ein *Offizialdelikt* vorliegen könnte. Bei 51 der 178 Vorfälle ist im PBHG unter der Rubrik «Strafantrag» die Angabe «Bedenkfrist» vermerkt und gleichzeitig ist unter «Bemerkungen» die Angabe «kein Delikt» oder «keine strafbaren Handlungen» festgehalten. D. h. die Polizei hat offenbar die Möglichkeit eines Strafantrags mit den Betroffenen besprochen, im PBHG sind indes keine Hinweise auf möglicherweise strafbare Handlungen nachzulesen.

<sup>28</sup> Im Kontext der häuslichen Gewalt in Paarbeziehungen gelten bestimmte *Antragsdelikte* als *Offizialdelikte* (z. Bsp. wiederholte Tötlichkeit, einfache Körperverletzung, Drohung).

Bei den Fällen, in denen die Polizei gemäss PBHG ein Officialdelikt vermutet (vgl. Tab. 5.1), ist grundsätzlich kein Strafantrag des Opfers nötig.<sup>29</sup> Entsprechend ist im Polizeibericht Häusliche Gewalt in gut der Hälfte der Fälle mit möglichem Officialdelikt die Frage der Strafantragsstellung durch das Opfer kein Thema (54,0 %). In 6,6 % verzichtet das Opfer gemäss PBHG auf einen Strafantrag, was einer Desinteresseerklärung nach Art. 55a StGB entspricht. In 12,4 % nimmt das Opfer Bedenkfrist in Anspruch, und in 27,0 % ist im Polizeibericht Häusliche Gewalt festgehalten, dass das Opfer eines möglichen Officialdelikts Strafantrag stellt (Zahlen ohne Tabelle).

**Ergebnis (b) zur Eröffnung des Opferhilfegesetzes:** Die Auswertung zeigt für die 564 Fälle, für welche die Polizei zum Zeitpunkt des PBHG ein Antrags- oder ein Officialdelikt vermutet, dass das Opferhilfegesetz in 9,2 % der Fälle eröffnet und die Personalien bereits an die Opferberatungsstelle weitergeleitet wurden. In 18,8 % wurde das Opferhilfegesetz eröffnet ohne Weiterleiten der Personalien an die Opferberatungsstelle. In 71,9 % der Fälle kann anhand der PBHG-Angaben nichts Schlüssiges zur Frage der Eröffnung des OHG ausgesagt werden.<sup>30</sup>

**Das Wichtigste zu Kapitel 5.1:** Die Polizei vermutet in der Momentaufnahme des Polizeiberichts Häusliche Gewalt in Bezug auf die Vorfälle in jedem vierten Fall, dass ein Officialdelikt der Tatperson vorliegt resp. vorliegen könnte (26,0 %). In gut jedem dritten Fall stellt die Polizei Hinweise auf ein Antragsdelikt fest (38,9 %). Zudem zeigen sich in 35,0 % keine Hinweise auf strafrechtlich relevante Handlungen bei den Vorfällen. Betreffend Opferhilfegesetz zeigt sich, dass das OHG Opfern möglicherweise strafbarer Handlungen in 27,6 % der betreffenden Vorfälle bereits zurzeit der Erstellung des Polizeiberichts Häusliche Gewalt eröffnet wurde.

## 5.2 Massnahmen gegenüber Tatpersonen, Opfern und minderjährigen Mitbetroffenen

**Ausgangslage und Fragestellung:** Bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt gibt es verschiedene Massnahmen, die die Polizei im Bedarfsfall einsetzt. Es sind sogenannte Sofortmassnahmen zum Schutz und für die Sicherheit der Betroffenen. Je nachdem wird dies in Absprache mit entsprechenden Stellen vorgenommen: vorläufige Festnahmen und Wegweisungen in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen, fürsorgerische Unterbringungen gemäss dem Befund der 'Mobilen Ärzten'. Nach Bedarf werden auch Spitalüberführungen vorgenommen, oder es wird ein Eintritt ins Frauenhaus oder ins Väterhaus vorbereitet. Diese polizeilichen Handlungen werden im Polizeibericht Häusliche Gewalt für Tatpersonen, Opfer sowie weitere erwachsene und minderjährige Anwesende aufgeführt.

Die Studie analysiert nachfolgend, welche Massnahme in den untersuchten Fällen (a) gegenüber Tatpersonen und Opfern sowie (b) gegenüber minderjährigen Mitbetroffenen angeordnet oder ausgeführt werden.

<sup>29</sup> Da die Beurteilung, ob tatsächlich ein Officialdelikt vorliegt, Sache der Staatsanwaltschaft ist, wird von der Polizei insbesondere in Grenzfällen das Thema Strafantrag auch im Falle vermuteter Officialdelikte angesprochen.

<sup>30</sup> Die vorgegebenen Kategorien resp. die Angaben im PBHG lassen keine eindeutige Interpretation der vorhandenen Daten zu.

**Ergebnis Massnahmen (a) gegenüber Tatpersonen und Opfer:** Die Ergebnisse zu den Massnahmen gegenüber Tatpersonen zeigen auf, dass – zum Zeitpunkt der Erstellung der Berichte Häusliche Gewalt (PBHG) – in 4,1 % der Vorfälle vorläufige Festnahmen und in 16,3 % Wegweisungen vorgenommen werden. Im Weiteren wurden 2,7 % der Tatpersonen fürsorgerisch untergebracht und 1,4 % in ein Spital eingewiesen (vgl. Tab. 5.2).

Auf Opferseite sind es acht Wegweisungen (0,8 %)<sup>31</sup>, sechs fürsorgerische Unterbringungen (0,6 %) und 19 Spitaleinweisungen (1,8 %) sowie acht Eintritte in ein Frauenhaus (0,8 %; vgl. Tab. 5.2).

Die für die verschiedenen Typen häuslicher Gewalt differenzierten Analysen wurden nur für die Wegweisung von Tatpersonen durchgeführt.<sup>32</sup> Es zeigen sich beträchtliche Unterschiede: Die höchste Wegweisungsquote liegt bei systematischer Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft vor (31,0 %; vgl. Anhang: Tab. A-5.2). Dagegen liegt der Anteil bei situativer Gewalt in der Partnerschaft signifikant tiefer (13,7 %). Nochmals seltener sind Wegweisungen von Tatpersonen bei Gewaltvorfällen in der Eltern-'Kind'-Beziehung (7,9 %).

**Tabelle 5.2 Massnahmen gegenüber Tatpersonen und Opfern**

	Tatpersonen (1'046 = 100,0 %)		Opfer (1'046 = 100,0 %)	
	Anzahl Fälle	In Prozent	Anzahl Fälle	In Prozent
Vorläufige Festnahme	43	4,1 %	–	–
Wegweisung	171	16,3 %	8	0,8 %
Fürsorgerische Unterbringung	28	2,7 %	6	0,6 %
Spitaleinweisung	15	1,4 %	19	1,8 %
Eintritt Frauenhaus	–	–	8	0,8 %
Eintritt Väterhaus	–	–	–	–

**Ergebnis Massnahmen (b) zugunsten minderjähriger Mitbetroffener:** Für minderjährige Mitbetroffene erfasst die Polizei im PBHG, wie oft Kinder nach einem Vorfall mit den Müttern ins Frauenhaus resp. mit den Vätern ins Väterhaus gingen, wie oft eine Spitaleinweisung oder eine fürsorgerische Unterbringung durch einen Arzt/eine Ärztin nötig war. Die Ergebnisse weisen aus, dass diese Massnahmen in den untersuchten Fällen kaum angewendet werden mussten. Es ist in vier Fällen festgehalten, dass für mitbetroffene Minderjährige – gemeinsam mit der Mutter – ein Eintritt ins Frauenhaus in die Wege geleitet wurde. In drei dieser Fälle sind die Kinder von systematischer Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft der Eltern mitbetroffen. In einem Fall geht es um Gewalt im Kontext von Asyl, ebenfalls innerhalb der Partnerschaft der Eltern des Kindes.

Wichtige Massnahmen zugunsten und zum Schutz minderjähriger Mitbetroffener betreffen die Information der KESB über Vorfälle. Von den 451 Fällen mit minderjährigen Mitbetroffenen

<sup>31</sup> In diesen Fällen hat auch das Opfer (im PBHG als 'gewaltbetroffene Person' bezeichnet) Gewalt ausgeübt. Es geht somit um gegenseitige Gewalt.

<sup>32</sup> Die Gruppen der Tatpersonen mit weiteren Massnahmen sind zu klein für differenzierte Analysen (zwischen 4,1 % und 1,4 %; vgl. Tab. 5.3)

erfolgte in 8 Fällen eine unmittelbar telefonische Meldung des mitbetroffenen Kindes an die KESB, und in 78 Fällen erfolgte eine mittelbare Meldung des mitbetroffenen Kindes an die KESB, d. h. die Zusendung des PBHG (vgl. dazu Kap. 5.3).

**Das Wichtigste zu Kapitel 5.2:** Die Polizei setzt bei Einsätzen häuslicher Gewalt im Bedarfsfall verschiedene Massnahmen zum Schutz und für die Sicherheit der Betroffenen ein. Die häufigsten Massnahmen für Tatpersonen sind Wegweisungen (in 16,3 % der Vorfälle) und vorläufige Festnahmen (in 4,1 % der Vorfälle). Sofortmassnahmen gegenüber dem Opfer sind selten: Die häufigsten Massnahmen sind Spitaleinweisungen (1,8 %) sowie das in die Wege Leiten eines Eintritts ins Frauenhaus (0,8 %).

### **5.3 Information an nachfolgende Stellen im Bereich häusliche Gewalt und an weitere Stellen**

**Ausgangslage und Fragestellung:** Die Polizei erstellt seit dem 1. Januar 2015 zu jedem Einsatz häuslicher Gewalt einen speziellen Meldebericht. Hauptzweck des Polizeiberichts Häusliche Gewalt (PBHG) ist es, nachfolgende Stellen – die je nach Ausrichtung Aufgaben gegenüber Tatpersonen, Opfern und minderjährigen Kindern erfüllen oder einfach dokumentiert werden – über die Vorfälle zu informieren. In erster Linie ist dies die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG), die nach Erhalt der Polizeiberichte innert 72 Stunden sowohl mit den Tatpersonen als auch mit den Opfern Kontakt aufnimmt, um Beratung und Unterstützung anzubieten. Bestimmungsgemäss wird die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) über jeden Vorfall informiert. Ebenso werden die Wohngemeinden der Tatpersonen und Opfer mit dem Polizeibericht Häusliche Gewalt dokumentiert. Im Weiteren werden im Gefährdungsfall von Tatpersonen, Opfern oder minderjährigen Kindern die zuständigen Familiengerichte (KESB) informiert<sup>33</sup> sowie – bei ausserkantonalem Wohnsitz der Tatperson und/oder des Opfers – die betreffenden ausserkantonalen Polizeistellen.

Nebst den Stellen mit Aufgaben im Bereich häusliche Gewalt werden zudem das Migrationsamt und das Strassenverkehrsamt dokumentiert. Das Migrationsamt erhält eine Kopie des Polizeiberichts, sofern die Tatperson und/oder das Opfer nichtschweizerischer Nationalität ist. Das Strassenverkehrsamt wird über Vorfälle orientiert, wenn es um Fragen der Fahreignung gemäss Art. 16d SVG (Strassenverkehrsgesetz) der Tatperson und/oder des Opfers geht.

Die Studie untersucht, wie häufig die Polizei weitere Stellen – nebst der Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) und den Gemeinden, die von jedem Vorfall Kenntnis erhalten – mit dem Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) dokumentiert.

**Ergebnis zur Information weiterer Stellen:** Die Resultate zeigen auf, dass der Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) zu je 100,0 % sowohl an die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) und die Gemeinden versendet wird, in denen Tatpersonen und/oder Opfer Wohnsitz

---

<sup>33</sup> «Bei unmittelbaren Gefährdungen sind telefonische Sofortmeldungen zu machen (Ziff. 4.1), bei 'mittelbaren' Gefährdungen erfolgt die Information mit dem 'Polizeibericht Häusliche Gewalt' innerhalb von 48 Stunden (Ziff. 4.2).» Dienstbefehl 200 «Häusliche Gewalt» (2017), Kantonspolizei Aargau, S. 4.

haben (vgl. Tab. 5.3). Gefährdungsmeldungen an das Familiengericht (KESB) erfolgen für Tatpersonen in 0,7 % der Fälle als telefonische Sofortmeldungen und in 4,7 % der Fälle als schriftliche Meldungen. Für Opfer erfolgen Gefährdungsmeldungen in 1,5 % der Fälle als telefonische Sofortmeldungen und in 5,9 % der Fälle als schriftliche Meldungen.

Gefährdungsmeldungen von minderjährigen Mitbetroffenen erfolgen häufiger. In fast jedem fünften Fall mit minderjährigen Kindern wird das Familiengericht (KESB) informiert: In 1,8 % der Fälle erfolgte als Sofortmassnahme eine unmittelbare telefonische Meldung und in 17,3 % der Fälle wurde eine schriftliche Meldung gemacht. Die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG), die alle Polizeiberichte Häusliche Gewalt erhält, sorgt zudem dafür, dass die Kinderschutzgruppen der Kantonsspitäler Aarau und Baden über Fälle mit betroffenen Kindern informiert werden.

Im Weiteren erhält in fast jedem zehnten Fall eine ausserkantonale Polizei den Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG), weil eine ausserkantonale wohnende Person in den Vorfall involviert ist (8,8 %).

Das Migrationsamt wird häufig mit dem Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) dokumentiert. Dies kommt in rund zwei von drei Fällen vor, wenn die Tatperson und/oder das Opfer nicht schweizerischer Nationalität ist (64,5 %). Das Strassenverkehrsamt wird schliesslich in 8,1 % der Fälle im Zusammenhang mit der Tatperson über den Vorfall der häuslichen Gewalt informiert. Für Opfer liegt die Informationsquote ans Strassenverkehrsamt bei 2,9 %.

**Tabelle 5.3 Information an nachfolgende Stellen (häusliche Gewalt und andere)**

	Information mittels PBHG an folgende Stelle:	Wer/was:	Nähere Angabe:	Anzahl Fälle	In Prozent
Bereich Häusliche Gewalt	Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG)	Vorfall	Alle Vorfälle	1046	100,0 %
	Wohnortgemeinde Tatperson und Opfer	Vorfall	Alle Vorfälle	1046	100,0 %
	Familiengericht (KESB)	Tatperson	Telefonisch	7	0,7 %
			Schriftlich	49	4,7 %
		Opfer	Telefonisch	16	1,5 %
	Schriftlich		62	5,9 %	
Minderjährige (N = 451)	Telefonisch	8	1,8 %		
Schriftlich	78	17,3 %			
Ausserkantonale Polizei	Vorfall	Bei ausserkantonalem Wohnsitz	92	8,8 %	
Anderer Bereich	Migrationsamt	Vorfall	Bei nichtschweizerischer Nationalität	674	64,5 %
	Strassenverkehrsamt	Tatperson	Bei Fragen zur Fahreignung	85	8,1 %
	Strassenverkehrsamt	Opfer	Bei Fragen zur Fahreignung	30	2,9 %

**Das Wichtigste zu Kapitel 5.3:** Die Polizei informiert verschiedene Stellen über die Vorfälle häuslicher Gewalt mittels Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG). Die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG), die nachfolgend mit allen Tatpersonen und Opfern den Kontakt aufnimmt, wird über sämtliche Vorfälle informiert (100,0 %); dies gilt auch für die Wohngemeinden von Tatpersonen und Opfern. Bei ausserkantonalem Wohnsitz wird die entsprechende Polizeistelle informiert (8,8 %). Zudem werden Gefährdungsmeldungen an das Familiengericht (KESB) erstattet: im Zusammenhang mit minderjährigen Mitbetroffenen (19,1 %), Opfern (7,4 %) und Tatpersonen (5,4 %). Ausserhalb des Bereichs häusliche Gewalt werden das Migrationsamt und das Strassenverkehrsamt über gewisse Fälle informiert.

# C) SCHLUSSTEIL

## 6 Folgerungen und Empfehlungen

### 6.1 Zusammenfassung der Ergebnisse und Folgerungen

Die Ergebnisse basieren auf der Auswertung der Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG). Das bedeutet, sie bilden die Momentaufnahmen zu einem frühen Zeitpunkt der Polizeiintervention ab. In den Polizeiberichten Häusliche Gewalt (PBHG) werden die ersten Einschätzungen der Polizei vor Ort festgehalten. Diese ersten Feststellungen (oder Qualifizierungen) sind keine exakten Sachverhaltsermittlungen.

#### 6.1.1 Vorkommen häuslicher Gewalt im Kanton Aargau (polizeiliches Hellfeld)

Die Ergebnisse zeigen auf, dass die Aargauer Polizei im ganzen Kanton regelmässig mit Fällen häuslicher Gewalt beschäftigt ist. Im Jahr 2019 registrierte die Polizei total 2'083 Einsätze, das entspricht pro Tag durchschnittlich 5,7 Vorfällen. Die Fälle sind anteilmässig zur Bevölkerung über die Bezirke verteilt, und sie erreichten über alle Monate hinweg ein ähnliches Ausmass. Die Benachrichtigung der Polizei erfolgt in rund jedem zweiten Fall über das Opfer. In den weiteren Fällen sind es meist Nachbar/innen, Angehörige oder die Tatperson, welche die Polizei rufen. Minderjährige Kinder rufen selten die Polizei.

→ Alle Ergebnisse zum Thema: siehe Kapitel 3.

#### 6.1.2 Von der Polizei erfasste Vorfälle häuslicher Gewalt

Die Studie zeigt auf, dass Gewalt im häuslichen Bereich bei den untersuchten Vorfällen in der grossen Mehrheit «Gewalt in der Partnerschaft» ist, d. h. in fast in vier von fünf Fällen. Sehr häufig ist die Tatperson ein Mann und das Opfer eine Frau, das entsprechende Verhältnis liegt bei rund vier zu eins.

Bei Vorfällen in der Partnerschaft sind in den meisten Fällen keine weiteren Erwachsenen dabei. Minderjährige Kinder sind bei Gewalt in der Partnerschaft in knapp jedem zweiten Fall dabei, in gut jedem zweiten Fall sind keine minderjährigen Kinder dabei.

Nebst Gewalt in der Partnerschaft geht es sodann in einem von fünf Fällen häuslicher Gewalt um «Vorfälle zwischen Eltern und minder- oder volljährigen Kindern». In rund der Hälfte dieser Fälle ist ein Elternteil die Tatperson und ein 'Kind' das Opfer. In der anderen Hälfte der Fälle ist es umgekehrt, das 'Kind' ist die Tatperson und der Elternteil das Opfer.

Weitere Erwachsene sind in Eltern-'Kind'-Fällen in rund vierzig Prozent der Einsätze dabei, und weitere minderjährige Kinder sind in gut jedem vierten Fall dabei; häufig der Partner oder die Partnerin des betroffenen Elternteils resp. Geschwister des betroffenen 'Kindes'.

Mit weiteren Typen häuslicher Gewalt, die in Gesellschaft und Politik öfter Thema sind, ist die Polizei sehr selten oder selten konfrontiert. Dies wurde für folgende Typen häuslicher Gewalt speziell untersucht: «Gewalt im Alter» (0,8 %) , «Gewalt in jugendlichen Beziehungen» (0,9 %), «Gewalt im Kontext von Asyl» (3,2 %) und «Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen» (4,0 %). Anzumerken ist, dass die Zahlen *keine* Auskunft über die Häufigkeit

des Vorkommens (Prävalenz) der entsprechenden Probleme in der Gesellschaft geben. Sie zeigen vielmehr auf, wie häufig die Institution Polizei mit solchen Fällen befasst ist (Inzidenz).

Betreffend dem Konsum von Alkohol zeigen die Ergebnisse, dass die Tatperson in rund drei von vier Fällen *keinen* Alkohol konsumiert hat. In einem von vier Fällen lag bei der Tatperson ein Konsum von Alkohol vor. Aufseiten der Opfer ist der Anteil kleiner.

Bemerkenswert ist das Ergebnis, dass in über der Hälfte der Polizeiberichte Verweise darauf zu finden sind, dass es sich bei der häuslichen Gewalt nicht um einen erst- oder einmaligen Vorfall, sondern um einen wiederholten Vorfall handelt (52,8 %). Dies bedeutet, dass es bereits vor dem untersuchten Polizeieinsatz zu Gewalt gekommen ist, sei es, dass die Polizei bereits früher – wiederholt auch mehrfach – einschreiten musste, sei es, dass der frühere Vorfall resp. die früheren Vorfälle ohne Polizeieinsätze verliefen. Die hohe Wiederholungsquote verweist mit aller Deutlichkeit auf die zentrale Bedeutung der Sekundärprävention im Bereich häusliche Gewalt.

→ Alle Ergebnisse zum Thema: siehe Kapitel 4.

### **6.1.3 Massnahmen der Polizei bei und nach Einsätzen häuslicher Gewalt**

Die Polizei erfüllt im Hinblick auf die Sekundärprävention eine wichtige Funktion bei Fällen häuslicher Gewalt. Mit dem Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) informiert die Polizei insbesondere die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) darüber, wo, wann und bei wem ein Einsatz zu häuslicher Gewalt geleistet werden musste und was vorgefallen ist.

Die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) wird von der Polizei mit dem Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) innert 48 Stunden über alle Vorfälle häuslicher Gewalt informiert (100,0 %). Dies stellt sicher, dass diese auf Kurzberatung und Triage spezialisierte Anlaufstelle ihre fachliche Unterstützung sowohl gewaltbetroffenen wie auch gewaltausübenden Personen möglichst zeitnah zu einem Vorfall anbieten kann.

Zudem führt die Polizei wichtige, polizeispezifische Massnahmen aus, die zur Sekundärprävention zu zählen sind. Diese Massnahmen sollen dazu beitragen resp. verhindern, dass erneut Gewalt vorfällt und Opfer geschützt werden: Wegweisungen werden bei 16,3 % der Tatpersonen angeordnet, vorläufige Festnahmen bei 4,1 % der Tatpersonen und eine Fürsorgerische Unterbringung wird bei 2,7 % der Tatpersonen veranlasst. Aufseiten der Opfer wird in 0,8 % der Kontakt zum Frauenhaus hergestellt resp. ein Eintritt in die Wege geleitet. Zur Sekundärprävention zählen im Weiteren die Gefährdungsmeldungen ans Familiengericht (KESB): Gemeldet werden 5,4 % der Tatpersonen, 7,4 % der Opfer sowie insbesondere auch mitbetroffene Kinder. Der Anteil an Fällen mit Kindern, die dem Familiengericht (KESB) mittels einer Gefährdungsmeldung gemeldet werden, liegt bei 19,1 %.

Gemäss Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) qualifiziert die Polizei Vorfälle häuslicher Gewalt, zu denen Einsätze geleistet werden, in jedem vierten Fall solchermassen, dass ein Officialdelikt vorliegt resp. vorliegen könnte (26,0 %). Sodann stellt die Polizei in 38,9 % der Fälle fest, dass ein Antragsdelikt vorliegt resp. vorliegen könnte. Strafantrag durch das Opfer wird (im Falle vermuteter Antragsdelikte) in 6,6 % der Fälle direkt nach der Tat gestellt. Häufig wird bereits in diesem Moment ein Verzicht auf Antrag unterzeichnet (51,0 %) oder es wird

eine Bedenkfrist gewünscht (42,4 %). In gut jeden dritten Einsatz zu häuslicher Gewalt stellt die Polizei beim Vorgefallenen keine strafbaren Handlungen fest (35,0 %).

Stellt die Polizei bei ihrem Einsatz eine sogenannte Opfereigenschaft fest, ist sie verpflichtet, die Betroffenen über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten gemäss Opferhilfegesetz (OHG) zu informieren. Die Auswertung zeigt, dass in 28,0 % der Vorfälle, bei denen die Polizei Hinweise auf strafbare Handlungen hat – sei es ein Offizial- oder ein Antragsdelikt im Bereich häusliche Gewalt –, das betroffene Opfer bereits zu einem frühen Zeitpunkt, nämlich während der Erstintervention, mit dem entsprechenden Merkblatt und Meldeformular an die Beratungsstelle bedient wurde.

→ Alle Ergebnisse zum Thema: siehe Kapitel 5.

## **6.2 Empfehlungen in präventiver Hinsicht**

### **6.2.1 Zur Arbeit der Polizei**

Mit dem Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) hat der Kanton Aargau ein sehr nützliches und wichtiges Instrument zur sekundären Prävention häuslicher Gewalt geschaffen. Wie sich zeigt, setzt die Polizei das Instrument in ihrer Arbeit täglich ein: Sie füllt das Meldeformular «Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG)» nachgehend zu jedem Polizeieinsatz im Bereich häusliche Gewalt aus, und dieses wird innert 48 Stunden nach dem Vorfall an die zuständigen Fachstellen ausserhalb der Polizei weitergeleitet.

Die Auswertung der «Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG)» zeigt, dass gut jeder dritte Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt Vorfälle betrifft, bei denen keine strafbaren Handlungen festgestellt werden. Weiter wird deutlich, dass im Falle vermuteter Antragsdelikte jedes zweite Opfer bereits zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes auf eine Strafanzeige verzichtet. In diesem Sinne ist mit der Entwicklung des Meldeformulars «Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG)» resp. mit dem passenden Bedienen nachfolgender polizeiexterner Stellen der Hebel – im Hinblick auf effektive Wirkungen in der Sekundärprävention – an der richtigen Stelle angesetzt worden. Mit einem definierten, begrenzten Aufwand kann ein grosses Wirkungspotential aktiviert werden: Vorfälle häuslicher Gewalt können – unabhängig ihrer strafrechtlichen Relevanz – ins Hellfeld des Hilfs- und Unterstützungssystems gelangen. Es ist als klarer Erfolg zu werten, dass das Dokument am 1. Januar 2015 in Kraft trat und in den fünf Jahren bis Ende 2019 bereits über achttausend Mal eingesetzt wurde.

Die Bearbeitung der Studie hat gezeigt, dass die Ausfüllqualität des Meldeformulars «Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG)» unterschiedlich ist; mit dem Ausfüllen sind denn auch rund 500 Polizisten und Polizistinnen befasst. Die Qualitätsunterschiede sind gemäss unserem Einblick u. a. darauf zurückzuführen, dass das Formular nicht an jeder Stelle genügend einfach auszufüllen ist. Klare, eindeutige Vorgaben sind indes eine Grundvoraussetzung für ein gutes Endprodukt.

Die Empfehlungen 1 und 2 stehen in diesem Zusammenhang. Empfehlung 1 zielt darauf, bei den Polizisten und Polizistinnen die Bedeutung des PBHG und des Ausfüllens des PBHG hervorzuheben. Empfehlung 2 regt dazu an, das Formular PBHG weiterzuentwickeln.

**Empfehlung 1:** Es ist auch zukünftig dahin zu wirken, dass der Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) bei den Polizisten und Polizistinnen – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt häufig als schwierig und/oder gefährlich erlebt werden – ein positives Ansehen genießt; bei der Regionalpolizei wie auch bei der Kantonspolizei. Der zentrale Informationswert des Formulars für externe Stellen resp. des Ausfüllens ist den Polizisten und Polizistinnen in Aus- und Weiterbildungen – weiterhin – aufzuzeigen. Es ist in präventiver Hinsicht äusserst nützlich, wenn bekannt ist, dass es sich lohnt, das Formular – zuhanden der polizeiexternen Stellen – sorgfältig, vollständig und korrekt auszufüllen. Eine gute Dokumentation der Begebenheiten ist zentral, gerade auch deshalb, weil bei den Vorfällen häuslicher Gewalt (ausser Kindern) häufig keine weiteren Personen dabei sind. Die Einzigen, die einen Einblick vor Ort haben, sind die Polizisten und Polizistinnen. Die Einsicht in die Wichtigkeit des PBHG, und damit auch seine Akzeptanz, kann bei den ausrückenden Polizisten und Polizistinnen auch dadurch gesteigert werden, wenn der PBHG im Nachgang zum Polizeieinsatz auch tatsächlich etwas bewirkt (z. B. weniger Wiederholungsfälle).

**Empfehlung 2:** Der Gesamteinblick in über tausend ausgefüllte Polizeiberichte Häusliche Gewalt (PBHG) hat gezeigt, dass das Dokument verbessert werden kann. So können die Vorgaben vereinfacht und die Kategorien den Situationen besser angepasst werden. Es wäre für nachfolgende Stellen z. Bsp. hilfreich, wenn Warnsignale ('red flags') für systematische Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft mit einfachen Ja-Nein-Angaben aufgenommen werden. Ebenso wäre es hilfreich, mit gezielten, einfachen Fragen systematisch zu erfassen, ob bereits vor dem Polizeieinsatz frühere Gewalt vorgefallen ist, mit oder ohne Polizeieinsatz. Solche und andere Angaben helfen nachfolgenden Stellen bei ihren Aufgaben und optimieren deren Arbeit. Die Angaben leisten einen wichtigen Beitrag zur sekundären Prävention, also zur Verhinderung erneuter Gewalt, resp. ermöglichen sie die Sekundärprävention erst. – Grundsätzlich ist es wichtig, dass das Ausfüllen durch die Polizei möglichst effizient, einfach und angenehm vorgenommen werden kann und die nachfolgenden Stellen – so ausführlich wie nötig und so kurz wie möglich – mit den zentralen Informationen dokumentiert werden. Wird eine optimierte Version des Polizeiberichts Häusliche Gewalt (PBHG) erstellt, so ist es ratsam, diese – unter Einbezug der Polizisten und Polizistinnen – einem Pretest (Erprobung) zu unterziehen und später eine Evaluation zu Qualität und Nutzen durchzuführen.

## 6.2.2 Zur Arbeit weiterer Stellen

Für die Sekundärprävention im Bereich häusliche Gewalt sind sodann im Weiteren – nach der Intervention der Polizei – die daran anschliessenden Stellen zentral. Es sind dies insbesondere die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG), die Kinderschutzgruppen der beiden Kantonsspitäler, die Beratungsstelle Opferhilfe sowie die Familiengerichte (KESB). Mit Ausnahme der Beratungsstelle Opferhilfe<sup>34</sup> werden die genannten Stellen, nebst weiteren, mit dem Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) bedient<sup>35</sup>. So verweist auch die vorliegende

---

<sup>34</sup> Die Beratungsstelle Opferhilfe erhält mit Zustimmung des Opfers gemäss Art. 8 Abs. 1 OHG eine separate Meldung (siehe dazu Kapitel 5.1).

<sup>35</sup> Relevant sind natürlich ausserdem die Aufgaben im Bereich Straf- und Zivilrecht, wenn es um häusliche Gewalt geht; diese Stellen sind jedoch auf anderen, herkömmlichen Wegen eingebunden, nicht via Polizeibericht Häusliche

Untersuchung auf viele Fälle im Bereich häusliche Gewalt, die keine strafrechtliche Relevanz haben oder für die ein Verzicht auf Strafantrag unterzeichnet wird. Gerade in diesen Fällen ist die Arbeit der Stellen, die mittels PBHG über solche Vorfälle orientiert werden, als sehr wichtig zu bezeichnen.

In präventiver Hinsicht ist an dieser Stelle die Frage zentral, wie die Informationen der Polizei, der PBHG, bei den betroffenen Stellen aufgenommen und verarbeitet werden und zu welchen konkreten sekundärpräventiven Folgen die Arbeit dieser Stellen führt.

Die Empfehlung 3 betrifft die Arbeit derjenigen Stellen, für welche die Polizei den Polizeibericht Häusliche Gewalt (PBHG) erstellt.

**Empfehlung 3:** Wir empfehlen zu prüfen, inwiefern die verschiedenen zuständigen Stellen die Informationen, die sie von der Polizei betreffend den Fällen im Bereich häusliche Gewalt zugestellt erhalten, in ihrer Arbeit umsetzen (können). Das heisst, es wäre zu untersuchen, welche Wirkung die Arbeit der nachfolgenden Stellen in sekundärpräventiver Hinsicht zeigt und inwiefern die angestrebten Ziele dieser Stellen – Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG), Beratungsstelle Opferhilfe, Familiengericht (KESB) und Kinderschutzgruppen der Kantonsspitäler – tatsächlich erreicht werden können, wo Schwachstellen und Schwierigkeiten vorliegen, welche Erfolge und Wirkungen aufzeigbar sind und welche Weiterentwicklung bei diesen Stellen zugunsten einer effektiven und effizienten Sekundärprävention angezeigt ist.

### 6.2.3 Weitere Themen

Die Arbeiten für die vorliegende Studie verweisen nicht zuletzt auf weitere, neue Fragen im Bereich der Sekundärprävention, die einer vertieften Untersuchung bedürften. Für die vorliegende Untersuchung wurden sieben Typen von häuslicher Gewalt unterschieden. Das Codieren der konkreten Daten aus über tausend Polizeiberichten Häusliche Gewalt (PBHG) zeigte im Laufe der Arbeit auf, dass es – wahrscheinlich für jeden Typ – mehrere Untergruppen gibt, die sich deutlich voneinander unterscheiden. Es wäre für die konkrete Arbeit im Alltag der Polizei wie auch der weiteren, mit häuslicher Gewalt befassten Stellen aufschlussreich, mehr über diese Formen zu erfahren.

Das Anwenden verschiedener Gewaltformen steht bei den untersuchten Fällen unzweifelhaft häufig im Vordergrund. Es gibt aber auch immer wieder Ausnahmen. So haben wir z. Bsp. den Eindruck, dass sowohl bei Vorfällen in der Partnerschaft als auch bei Eltern-'Kind'-Fällen psychische Probleme verschiedenster Art intervenierend wirken oder sogar im Vordergrund stehen. Eine Analyse zu dieser Thematik, «Häusliche Gewalt und psychische Gesundheit», könnte vertieft Auskunft über solche Muster geben sowie über angezeigte Massnahmen bei Polizeieinsätzen und weiteren Interventionen.

---

Gewalt (PBHG). Bezüglich Straf- und Zivilrecht wäre es in sekundärpräventiver Hinsicht wichtig zu eruieren, wie die straf- und die zivilrechtlichen Verfahren, die durch die Polizeieinsätze im Bereich häusliche Gewalt in Gang kommen, im Einzelnen verlaufen. Zu beantworten wären z. Bsp. folgende Fragen: Wie werden Officialdelikte strafrechtlich weiterbearbeitet und beurteilt? Wie verlaufen Antragsdelikte? Wie häufig werden Verfahren eingestellt? Wie häufig werden Tatpersonen Täterprogrammen zugewiesen?

# Anhang

Nachfolgend finden sich Tabellen mit Detailergebnissen der Kapitel 3, 4 und 5. Die Tabellen mit den Hauptergebnissen stehen direkt beim Text der Kapitel 3 bis 5.

**Tabelle A-4.1 Familiäre/verwandschaftliche Konstellationen**

Konstellation:	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
– Aktuelle Ehe/Partnerschaft	481	46,0 %
– Ehe/Partnerschaft in Trennung	205	19,6 %
– Aufgelöste Ehe/Partnerschaft	112	10,7 %
– Elternteil gegen 'Kind'	99	9,5 %
– 'Kind' gegen Elternteil	108	10,3 %
– Verwandtschaft*	35	3,3 %
– Andere Konstellationen**	6	0,6 %
<b>Total</b>	<b>1'046</b>	<b>100,0 %</b>

\*In dieser Kategorie sind bspw. folgende Konstellationen gefasst: Bruder–Schwester, zwei Schwestern, zwei Brüder, Schwiegervater/-tochter, Grossmutter/Enkel, Schwiegermutter/-tochter u. Ä.

\*\*WG-Kollege/Kollegin, Untermieter/Mieter u. Ä.

**Tabelle A-4.2 Geschlecht der Tatperson, nach Falltyp**

Haupttypen:	Männliche Tatpersonen	Weibliche Tatpersonen	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 534)	75,7 %	24,3 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 184)	97,3 %	2,7 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 214)	72,4 %	27,6 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>			
– Gewalt im Alter (N = 8)	100,0 %	0,0 %	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 9)	66,7 %	33,3 %	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 33)	90,9 %	9,1 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 41)	73,2 %	26,8 %	100,0 %
<b>Total (N = 1'023)</b>	<b>79,4 %</b>	<b>20,6 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .22\*\*\*; für alle Gruppen: CV = .23\*\*\*

**Tabelle A-4.3 Geschlecht des Opfers, nach Falltyp**

Haupttypen:	Männliche Opfer	Weibliche Opfer	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 534)	24,9 %	75,1 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 184)	3,3 %	96,7 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 214)	46,7 %	53,3 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>			
– Gewalt im Alter (N = 8)	0,0 %	100,0 %	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 9)	33,3 %	66,7 %	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 33)	18,2 %	81,8 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 41)	29,3 %	70,7 %	100,0 %
<b>Total (N = 1'023)</b>	<b>25,4 %</b>	<b>74,6 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .33\*\*\*; für alle Gruppen: CV = .32\*\*\*

**Tabelle A-4.4 Falltypen und wiederholte Vorfälle**

	Nicht wiederholt	Wiederholt laut Anwesenden	Wiederholt laut Polizei	Total (pro Zeile)
<b>Haupttypen:</b>				
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 534)	63,5 %	16,3 %	20,2 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 184)	10,3 %	34,2 %	55,4 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 214)	46,3 %	32,2 %	21,5 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>				
– Gewalt im Alter (N = 8)	12,5 %	75,0 %	12,5 %	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 9)	77,8 %	11,1 %	11,1 %	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 33)	30,3 %	30,3 %	39,4 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 41)	17,1 %	24,4 %	58,5 %	100,0 %
<b>Total (N = 1'023)</b>	<b>47,1 %</b>	<b>24,0 %</b>	<b>28,8 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .30\*\*\*; für alle Typen: zu kleine Zellenbesetzung

**Tabelle A-4.5 Falltypen und Verletzungen**

	Keine Verletzung/Beeinträchtigung	Verletzung/Beeinträchtigung vorhanden	Total (pro Zeile)
<b>Haupttypen:</b>			
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 534)	71,3 %	28,7 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 184)	51,1 %	48,9 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 214)	73,4 %	26,6 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>			
– Gewalt im Alter (N = 8)	50,0 %	50,0 %	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 9)	88,9 %	11,1 %	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 33)	63,6 %	36,4 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 41)	68,3 %	31,7 %	100,0 %
<b>Total (N = 1'023)</b>	<b>67,7 %</b>	<b>32,3 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .18\*\*\*; für alle Gruppen: CV = .18\*\*\*

**Tabelle A-4.6 Falltypen und Alter der Tatperson**

Haupttypen:	Unter 18 J.	18–29 Jahre	30–39 Jahre	40–49 Jahre	50–59 Jahre	60 J. u. älter	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 534)	–	29,0 %	40,4 %	18,4 %	9,0 %	3,2 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 184)	–	11,4 %	40,2 %	32,6 %	14,7 %	1,1 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 214)	22,0 %	25,2 %	15,4 %	21,5 %	11,7 %	4,2 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>							
– Gewalt im Alter (N = 8)	–	–	–	–	–	100,0%	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Partnerschaften (N = 9)	44,4 %	55,6 %	–	–	–	–	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 33)	3,0 %	30,3 %	42,4 %	15,2 %	9,1 %	–	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 41)	–	24,4 %	39,0 %	14,6 %	12,2 %	9,8 %	100,0 %
<b>Total (N = 1'023)</b>	<b>5,0 %</b>	<b>25,1 %</b>	<b>34,3 %</b>	<b>21,0 %</b>	<b>10,4 %</b>	<b>4,1 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die zwei Typen 'Partnerschaft': CV = .23\*\*\*; für alle Gruppen: nicht möglich, da zu kleine Gruppen.

**Tabelle A-4.7 Falltypen und Alter des Opfers**

Haupttypen:	Unter 18 J.	18–29 Jahre	30–39 Jahre	40–49 Jahre	50–59 Jahre	60 J. u. älter	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 534)	0,2 %	31,6 %	39,0 %	17,2 %	8,6 %	3,4 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 184)	0,5 %	21,2 %	46,2 %	22,8 %	8,7 %	0,5 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 214)	29,4 %	16,4 %	7,5 %	17,3 %	20,1 %	9,3 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>							
– Gewalt im Alter (N = 8)	–	–	–	–	–	100,0%	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Partnerschaften (N = 9)	66,7 %	33,3 %	–	–	–	–	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 33)	9,1 %	36,4 %	36,4 %	12,1 %	6,1 %	–	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 41)	–	26,8 %	29,3 %	19,5 %	14,6 %	9,8 %	100,0 %
<b>Total (N = 1'023)</b>	<b>7,3 %</b>	<b>26,5 %</b>	<b>32,4 %</b>	<b>17,9 %</b>	<b>11,1 %</b>	<b>4,9 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die zwei Typen 'Partnerschaft' sowie für alle Gruppen: nicht möglich, da zu kleine Gruppen.

**Tabelle A-4.8 Eltern-'Kind'-Fälle: Alter der 'Kinder' als Tatpersonen und Opfer**

	Eltern-'Kind'-Fälle*			
	Alter des 'Kindes' als Tatperson		Alter des 'Kindes' als Opfer	
	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent	Untersuchte PBHG 2019	In Prozent
– 4–7 Jahre	–	–	3	3,0 %
– 8–11 Jahre	–	–	8	8,1 %
– 12–15 Jahre	19	17,6 %	29	29,3 %
– 16–17 Jahre	27	25,0 %	25	25,3 %
– 18–29 Jahre	46	42,6 %	29	29,3 %
– 30–39 Jahre	10	9,3 %	4	4,0 %
– 40–49 Jahre	6	5,6 %	1	1,0 %
– 50 Jahre und älter	–	–	–	–
<b>Total</b>	<b>108</b>	<b>100,0 %</b>	<b>99</b>	<b>100,0 %</b>

\*Jüngste Tatperson: 12 Jahre; jüngstes Opfer: 4 Jahre.

**Tabelle A-4.9 Falltypen und Nationalität/Aufenthaltsstatus der Tatperson**

Haupttypen:	CH	C	B	Weitere	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 534)	45,7 %	32,6 %	18,2 %	3,6 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 184)	32,1 %	44,6 %	20,7 %	2,7 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 214)	55,1 %	29,4 %	14,0 %	1,4 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>					
– Gewalt im Alter (N = 8)	100,0 %	–	–	–	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 9)	55,6 %	22,2 %	11,1 %	11,1 %	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 33)	–	6,1 %	39,4 %	54,5 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 41)	78,0 %	12,2 %	7,3 %	2,4 %	100,0 %
<b>Total (N = 1'023)</b>	<b>45,6 %</b>	<b>32,1 %</b>	<b>17,8 %</b>	<b>4,6 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .11\*\*\*; für alle Gruppen: nicht möglich, da zu kleine Gruppen.

**Tabelle A-4.10 Falltypen und Nationalität/Aufenthaltsstatus des Opfers**

Haupttypen:	CH	C	B	Weitere	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 534)	55,2 %	23,6 %	17,8 %	3,4 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 184)	39,7 %	31,5 %	22,8 %	6,0 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 213)	56,3 %	29,6 %	13,1 %	0,9 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>					
– Gewalt im Alter (N = 8)	100,0 %	–	–	–	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 9)	77,8 %	22,2 %	–	–	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 33)	–	–	36,4 %	63,6 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 41)	85,4 %	7,3 %	7,3 %	–	100,0 %
<b>Total (N = 1'022)</b>	<b>52,6 %</b>	<b>24,7 %</b>	<b>17,6 %</b>	<b>5,1 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .11\*\*\*; für alle Gruppen: nicht möglich, da zu kleine Gruppen.

**Tabelle A-4.11 Falltypen und Alkoholkonsum der Tatperson**

Haupttypen:	Kein Alkohol- konsum*	Alkoholkonsum vorhanden	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 518)	73,0 %	27,0 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 180)	82,2 %	17,8 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 211)**	87,7 %	12,3 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>			
– Gewalt im Alter (N = 6)	100,0 %	0,0 %	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 9)	88,9 %	11,1 %	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 32)	81,3 %	18,8 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 37)	56,8 %	43,2 %	100,0 %
<b>Total (N = 993)</b>	<b>77,7 %</b>	<b>22,3 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .15\*\*\*; für alle Typen: zu kleine Zellenbesetzung

\* Kein Alkoholkonsum resp. kein Test

\*\*Die Differenz des Alkoholkonsums zwischen Eltern und 'Kindern' als Tatpersonen ist klein (Zahlen nicht in Tabelle): Anteil mit Alkoholkonsum: wenn Elternteil Tatperson ist 13,4 %; wenn Kind Tatperson ist 10,3 % (über 80 % der 'Kinder' sind älter als 15 Jahre resp. ist mehr als die Hälfte volljährig; siehe Tab. A-4.10).

**Tabelle A-4.12 Falltypen und weitere Erwachsene**

Haupttypen:	Keine weiteren Erwachsenen	Weitere Erwachsene anwesend	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 534)	94,0 %	6,0 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 184)	91,8 %	8,2 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 214)	58,9 %	41,1 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>			
– Gewalt im Alter (N = 8)	87,5 %	12,5 %	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 9)	88,9 %	11,1 %	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 33)	93,9 %	6,1 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 41)	95,1 %	4,9 %	100,0 %
<b>Total (N = 1'023)</b>	<b>86,2 %</b>	<b>13,8 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .41\*\*\*; für alle Typen: zu kleine Zellenbesetzung

**Tabelle A-4.13 Falltypen und (weitere) minderjährige Kinder**

Haupttypen:	Keine Kinder anwesend	Kinder anwesend	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 534)	52,4 %	47,6 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 184)	37,0 %	63,0 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 214)	72,0 %	28,0 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>			
– Gewalt im Alter (N = 8)	100,0 %	–	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 9)	100,0 %	–	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 33)	24,2 %	75,8 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 41)	82,9 %	17,1 %	100,0 %
<b>Total (N = 1'023)</b>	<b>54,8 %</b>	<b>45,2 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .23\*\*\*; für alle Typen: zu kleine Zellenbesetzung.

**Tabelle A-4.14 Falltypen und Altersgruppen der minderjährigen Kinder**

Haupttypen:	0–3 Jahre	4–7 Jahre	8–11 Jahre	12–15 Jahre	16–17 Jahre	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 241)	36,1 %	28,6 %	16,6 %	13,3 %	5,4 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in Partnerschaft (N = 113)	27,4 %	31,9 %	17,7 %	19,5 %	3,5 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 58)	6,9 %	15,5 %	27,6 %	32,8 %	17,2 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>						
– Gewalt im Alter (N = 0)	–	–	–	–	–	–
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 0)	–	–	–	–	–	–
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 25)	12,0 %	36,0 %	8,0 %	32,0 %	12,0 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 7)	57,1 %	14,3 %	–	–	28,6 %	100,0 %
<b>Total (N = 444)</b>	<b>29,1 %</b>	<b>27,9 %</b>	<b>17,6 %</b>	<b>18,2 %</b>	<b>7,2 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .23\*\*\*; für alle Typen: zu kleine Zellenbesetzung.

**Tabelle A-4.15 Minderjährige Kinder nach Altersgruppen: Aussagen im PBHG**

Altersgruppen:	Aussage vorhanden	Keine Aussage	Total (pro Zeile)
4–7 Jahre (N = 100)	20,0 %	80,0 %	100,0 %
8–11 Jahre (N = 59)	57,6 %	42,4 %	100,0 %
12–15 Jahre (N = 74)	59,5 %	40,5 %	100,0 %
16–17 Jahre (N = 30)	66,7 %	33,3 %	100,0 %
<b>Total (N = 263)*</b>	<b>44,9 %</b>	<b>55,1 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation: CV = .40\*\*\*

\*Nur Fälle berücksichtigt mit Kindern über 4 Jahre resp. befragbare Kinder.

**Tabelle A-4.16 Minderjährige Kinder nach Betroffenheit: Aussagen im PBHG**

Betroffenheit:	Aussage vorhanden	Keine Aussage	Total (pro Zeile)
Direkt mitbetroffen (N = 17)	76,5 %	23,5 %	100,0 %
Miterlebt (hören/sehen) (N = 139)	48,2 %	51,8 %	100,0 %
Etwas gehört (N = 52)	53,8 %	46,2 %	100,0 %
Nichts gehört (N = 23)	30,4 %	69,6 %	100,0 %
Nicht vor Ort (N = 22)	13,6 %	86,4 %	100,0 %
<b>Total (N = 253)*</b>	<b>46,6 %</b>	<b>53,4 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation: CV = .28\*\*\*

\*Nur Fälle berücksichtigt mit Kindern über 4 Jahre resp. befragbare Kinder.

**Tabelle A-5.1 Falltypen und erste Qualifizierung der Vorfälle im PBHG durch die Polizei**

Haupttypen:	Keine strafbare Handlung	Antrags delikt	Offizialdelikt	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 450)	45,1 %	44,4 %	10,4 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 163)	4,3 %	18,4 %	77,3 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 163)	35,6 %	44,8 %	19,6 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>				
– Gewalt im Alter (N = 4)	75,0 %	25,0 %	–	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 5)	60,0 %	20,0 %	20,0 %	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 29)	20,7 %	37,9 %	41,4 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 35)	45,7 %	37,1 %	17,1 %	100,0 %
<b>Total (N = 849)</b>	<b>34,9 %</b>	<b>38,8 %</b>	<b>26,4 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .43\*\*\*; für alle Typen: zu kleine Zellenbesetzung

**Tabelle A-5.2 Falltypen und Wegweisung der Tatperson**

Haupttypen:	Wegweisung der Tatperson	Keine Wegweisung	Total (pro Zeile)
– Situative Gewalt in der Partnerschaft (N = 534)	13,7 %	86,3 %	100,0 %
– Syst. Gewalt und Kontrolle in der Partnerschaft (N = 184)	31,0 %	69,0 %	100,0 %
– Gewalt in der Eltern-'Kind'-Beziehung (N = 214)	7,9 %	92,1 %	100,0 %
<b>Weitere Typen:</b>			
– Gewalt im Alter (N = 8)	–	100,0 %	100,0 %
– Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (N = 9)	–	100,0 %	100,0 %
– Gewalt im Kontext von Asyl (N = 33)	30,3 %	69,7 %	100,0 %
– Gewalt bei Paaren mit Mehrfachbelastungen (N = 41)	31,7 %	68,3 %	100,0 %
<b>Total (N = 1'023)</b>	<b>16,6 %</b>	<b>83,4 %</b>	<b>100,0 %</b>

Korrelation für die drei Haupttypen: CV = .22\*\*\*; für alle Typen: CV = .24\*\*\*.